

Südbadischer
Fußballverband

SBFV



VERBANDSJUGENDTAG 2023



6. Mai 2023 | 10.00 Uhr | Kurhaus Schluchsee

Tätigkeitsberichte, Anträge und Informationen



Partner des SBFV



Premium-Partner

<p>Hauptpartner</p> 	<p>Ausrüster</p> 
---	--

SBFV-Partner

<p>Ballpartner</p> 	<p>Sportplatzbau</p>  
<p>Auswahlteams</p> 	<p>Kunstrasen</p> 

Kompetenz-Partner

 <p>Athletic Sport Sponsoring — ICH BIN DEIN AUTO</p> <p>Mobilität</p>	 <p>lumosa</p> <p>LED-Flutlicht</p>	 <p>SPEEDMASTER ... weil's Spaß macht!</p> <p>Eventausstattung</p>
--	---	---

BW-Partner

 <p>AOK</p> <p>u.a. Mädchenfußball</p>	 <p>Volksbanken Raiffeisenbanken</p> <p>VR-Talentiade (CUP)</p>	 <p>EnBW</p> <p>Jugend-Oberligen</p>
---	---	---



IMPRESSUM

Herausgeber

Südbadischer Fußballverband e.V.
 Schwarzwaldstraße 185 a
 79117 Freiburg
 E: info@sbfv.de
 I: www.sbfv.de

Redaktion & Mitarbeit

Thorsten Kratzner (verantwortlich), Diana Hirt,
 Tobias Barth, Fridolin Wernick, Lisa Grünbacher,
 Samuel Keienburg, Christian Reinke, Mitglieder
 des Verbandsjugendausschusses

Bildnachweis

Alle Bilder: SBFV

Auflage

Druck 250 Stück (Mai 2023) & Online

Inhalt

Tagesordnung Verbandsjugendtag 2023.....4

Der Verbandsjugendausschuss 2019 - 20235

TÄTIGKEITSBERICHTE

Verbandsjugendwart | Armin Bader6

Jugend-Spielbetrieb | Martin Mayer8

Juniorinnen-Spielbetrieb | Fritz Trefzger9

Mädchenfußball | Melanie Hahn 10

Jugend-Sportgericht | Hans-Jürgen Bruder 12

Schulfußball | Thomas Schmitt 12

INFORMATIONEN

Die Entwicklung des Kinderfußballs geht voran 13

Der Endspieltag der Jugend kommt gut an..... 14

Bonus für erfolgreiche Nachwuchsarbeit 15

Verbandsauswahlen und Stützpunkte 16

Die Ausbildung wird zum Heimspiel 18

ÄNDERUNGEN & ANTRÄGE

Änderungen zur Jugendordnung20

Änderungsvorschläge zur Jugendordnung 22

Anträge zur Änderung der Jugendordnung34

STATISTIK

Statistiken zum Jugendfußball in Südbaden36

Tagesordnung

Verbandsjugendtag des Südbadischen Fußballverbandes

am Samstag, 6. Mai 2023 um 10.00 Uhr im Kurhaus Schluchsee

1. Begrüßung und Grußworte der Gäste
2. Tätigkeitsbericht des Verbandsjugendausschusses
3. Tätigkeitsbericht der Schulfußballkommission
4. Vorstellung der sportlichen Gesamtkonzeption im SBFV mit besonderem Blick auf die Umstellung Ausbildung und Qualifizierung
5. Ehrungen und Verabschiedungen
6. Feststellung der Stimmberechtigung
7. Wahl des Wahlleiters und der Wahlkommission
8. Entlastung des Verbandsjugendausschusses zur Vorlage an den Verbandstag
9. Neuwahlen
 - a. Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses
 - b. Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsjugendausschusses
 - c. Vorsitzender der Schulfußballkommission
 - d. Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Jugendbildungsreferent
10. Anträge auf Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung zur Weiterleitung an den Verbandstag
11. Anträge zur Förderung des Fußballsports im Jugendbereich
12. Ortsbestimmung des nächsten Verbandsjugendtages
13. Anfragen und Mitteilungen



Der Verbandsjugendausschuss 2019 - 2023



In der vergangenen Wahlperiode setzte sich der Verbandsjugendausschuss wie folgt zusammen:

Verbandsjugendwart	Armin Bader (ab 2022); Franco Moscaritolo (bis 2022)
stv. Verbandsjugendwart	Martin Mayer
Jugendstafelleiter (Junioren)	Johannes Himmelsbach
Jugendstafelleiter (Junioren & Pokal)	Harald Vetter
Jugendstafelleiter (Juniorinnen)	Fritz Trefzger
Bezirksjugendwart Baden-Baden	Reiner Nold (ab 2021); Vito Voncina (bis 2021)
Bezirksjugendwart Offenburg	Christian Hermann
Bezirksjugendwart Freiburg	Daniel Saile (ab 2021); Mario Zimmermann (bis 2021)
Bezirksjugendwart Hochrhein	Harald Fengler
Bezirksjugendwart Schwarzwald	Nina Pfaff (ab 2022); Armin Bader (bis 2022)
Bezirksjugendwart Bodensee	Hans-Peter Restle
Vorsitzender Sportgericht überbezirk. Jugend	Hans-Jürgen Bruder
Vorsitzender Schulfußballkommission	Thomas Schmitt
Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit	Felix Gärtner
Vertreterin VA Frauen- & Mädchenfußball	Melanie Hahn
Vertr. Verbandsschiedsrichterausschuss	Harry Ehing
Ehrenvorsitzende	Gerhard Huber, Horst Zölle

Verbandsjugendwart | Armin Bader



Wer hätte nach dem letzten Verbandsjugendtag 2019 gedacht, dass in den darauffolgenden Jahren Ereignisse passieren, die in unser gesellschaftliches Leben weit hinein reichen. Ereignisse die unser Leben untereinander und miteinander für einige Zeit komplett veränderten und heute noch nachwirken. Wochen in denen wir uns nicht treffen konnten. Und wenn Zusammenkünfte erlaubt waren, mussten die Hygieneregeln und Abstandsregeln eingehalten werden. Schulen wurden geschlossen und die Kinder und Jugendlichen waren zeitweise ohne jegliche Sportmöglichkeiten in den Vereinen. Dinge, die dem Team-sport Fußball nicht förderlich sind und den Vereinen, den Jugendlichen und uns allen viel abverlangten. Da waren auch wir im Verbandsjugendausschuss gefordert, trotz allem, den Jugendfußball bestmöglich zu unterstützen und für die Zeit danach vorzubereiten. In den letzten vier Jahren hat sich der Verbandsjugendausschuss in 19 Sitzungen über Themen rund um den Jugendfußball beraten und Änderungsvorschläge in der Jugendordnung und den Ausführungsbestimmungen (AB), sofern sie den Jugendfußball betreffen, dem Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt.

So wurde die AB19 zu den Südbadischen Futsalmeisterschaften dahin überarbeitet, die Spielregeln und Rahmenbedingungen bei den Futsalmeisterschaften zu präzisieren. In der AB13 Juniorenspiele wurde u.a. das Norwegemodell für die Vereine flexibler gestaltet. In die neugefasste AB2 Bezirks- und Verbandspokal wurden die Ausführungsbestimmungen für Bezirks- und Verbandspokalspiele der Jugend integriert und die bisherige AB20 konnte entfallen. Des Weiteren wurde ein Zweitspielrecht für Jugendspieler von getrenntlebenden Eltern eingeführt, welches unter bestimmten Rahmenbedingungen erteilt werden kann. Auch ein Spielrecht zum Zwecke der Inklusion

wurde aus der DFB-Jugendordnung überführt. Vor allem bildete der Kinderfußball bei den G- bis E-Junioren einen großen Schwerpunkt der Arbeit der letzten Jahre. So wurde die Einführung eines organisierten Spielbetriebs bei den G-Junioren über alle Bezirke und deren Spielform festgelegt. Bei den F-Junioren konnte mit Unterstützung einer Pilotphase ein funktionierender Spielbetrieb mit Spielnachmittagen umgesetzt werden. Bei den E-Junioren sind jetzt die Weichen gestellt, um in dieser Altersklasse eine kindgerechte Wettbewerbsform umzusetzen. Auch mit dem Ziel die Drop-Out Quote in den späteren Altersklassen zu reduzieren. Näheres siehe Bericht Kinderfußball von Samuel Keienburg.

Nicht zu vergessen sind die Aufgaben im überbezirklichen Spielbetrieb vor, mit und nach der Corona-Zeit. Hier gilt ein herzlicher Dank Martin Mayer, stellvertretender Verbandsjugendwart und den Staffelleitern Harald Vetter, Johannes Himmelsbach und Fritz Trefzger, die alle dafür gesorgt haben, dass ein reibungsloser Spielbetrieb in den überbezirklichen Staffeln und beim SBFV-Pokal, sofern möglich, gewährleistet war. An dieser Stelle sei ebenso unser Sportrichter Hans-Jürgen Bruder erwähnt, der im Sinne der Gerechtigkeit, seine Sporturteile fällt. Zu diesen Themen, siehe den Bericht des Sportrichters und den Bericht zum überbezirklichen Spielbetrieb. Dass unsere Vereine über die Landesgrenzen gut mithalten können und erfolgreich sind, zeigt die Tabelle der Jugendmannschaften im überverbandlichen Spielbetrieb.

Die weiteren Themen in der Verbandsjugendarbeit und im Verbandsjugendausschuss betrafen den Mädchenfußball, den Schulfußball, die Talentförderung unserer Jugendlichen und die Ausbildung der Kinder- und Jugendtrainer. Hierzu zählt vor allem die Erfolgsgeschichte des Kindertrainerzertifikats, welches dazu beiträgt, kindgerechtes Training und deren Wettkampfformen zu etablieren. Mehr zu den einzelnen Themenfeldern sind in den einzelnen Berichten zu finden.

Seit dem letzten Verbandsjugendtag 2019 gab es im Verbandsjugendausschuss auch personelle Veränderungen. Beim letzten Verbandsjugendtag wurde Franco Moscaritolo als neuer Verbandsjugendwart gewählt. Franco Moscaritolo hatte sich bereit erklärt, die Nachfolge von Kai Schmitt zu übernehmen. Nach drei Jahren ist Franco Moscaritolo im Februar 2022 von seinem Amt zurückgetreten. Für die Bereitschaft, das Amt des Verbandsjugendwart zu übernehmen und sich über drei Jahre für die Jugendarbeit im Verband einzusetzen, möchte ich mich im Namen

des Verbandsjugendausschusses bei Franco herzlich bedanken. Die Zusammensetzung des Verbandsjugendausschuss hat sich, verglichen zum Verbandsjugendtag 2019, wie folgt verändert:

Armin Bader, Vorsitzender des Verbandsjugendausschuss;
Reiner Nold, Bezirksjugendwart Baden-Baden;
Daniel Saile, Bezirksjugendwart Freiburg;
Franz-Josef Grüninger, stv. BJW Schwarzwald;
Fritz Trefzger, Staffelleiter VL/LL Juniorinnen;
Melanie Hahn, Vertr. VA Frauen- und Mädchenfußball.

Zum Verbandsjugendtag sind einige Änderungsvorschläge zur Jugendordnung erarbeitet und für eine Abstimmung vorbereitet worden. Hier haben die Delegierten aus den sechs Bezirken nun die Möglichkeit die Zukunft des Jugendfußball mitzugestalten.

Zum Schluss möchte ich mich noch bei allen Vereinen und Personen bedanken, die den Verbandsjugendausschuss auf irgendeine Art unterstützt haben. Bei unserem sportlichen Leiter Christian Reinke und seinem Team für die Talentförderung unserer Jugendspieler.

Ein herzlicher Dank gilt der Geschäftsstelle unter der Führung von Johannes Restle, den beiden Mitarbeitern Tobias Barth und Samuel Keienburg für die überaus gute Zusammenarbeit und allen anderen Mitarbeitern auf der Geschäftsstelle.

Dank gilt dem Präsidium, dem Verbandsvorstand und allen Ausschüssen für die Unterstützung des Verbandsjugendausschusses.

Vor allem gilt mein Dank den Mitgliedern des VJA für die konstruktive Arbeit im Ausschuss und den unermüdlichen Einsatz für den Jugendfußball.

So lasst uns in den kommenden Jahren weiter intensiv zum Wohle des Jugendfußballs im Verband arbeiten. Ganz nach dem Slogan:

**Gemeinsam für den
Fußball in Südbaden!**

**Gemeinsam für die
Zukunft unserer Vereine!**

Armin Bader



Jugend-Spielbetrieb | Martin Mayer



Die Spielzeit 2019/2020 wurde aufgrund der Corona-Pandemie abgebrochen und die Abschlusstabellen mit der Quotientenregelung ermittelt. Durch den Wegfall von Absteigern (19/20), hatten wir für die nächste Runde (20/21) erhöhte Mannschaftszahlen im überbezirklichen Spielbetrieb. Bis zu 16 Mannschaften in einer normalen 12er-Staffel war eine Herausforderung für die Verbands- und Landesliga. Insbesondere da hier, aufgrund der teils sehr weiten Fahrstrecken, fast nur an den Wochenenden gespielt werden kann. Danke an alle betroffenen Vereine, die hier ohne Probleme mitzogen.

Beim Start der Runde 2020/2021 waren wir noch zuversichtlich, die Runde durchspielen zu können. Doch schon nach dem 8. Spieltag wurde der Spielbetrieb zunächst unter- und später abgebrochen.

Die Saison 2021/2022 wurde dann mit dem Teilnehmerfeld der Saison 2020/2021 begonnen. Endlich konnten wir wieder eine „normale“ Runde durchspielen. Zum Glück, ohne große gesundheitliche Probleme oder enorme Spielausfälle. Die erhöhte Absteigerzahl brachte am Ende der Runde fast wieder normale Verhältnisse für die Verbands- und Landesligen der Jugend.

Die Saison 2022/2023 läuft bisher sehr zuversichtlich und ohne wesentliche Behinderungen, negative Ereignisse, Verletzungen oder Krankheiten.

Besonderheiten der letzten vier Jahre:

Auffallend sind allerdings einige Spielabbrüche und Streitigkeiten auf und neben den Sportplätzen. Hier muss man sich manchmal fragen: Wo ist das Fairplay, das Miteinander, der sportliche Gedanke, die Freude am Sport?

Ebenso muss ich die vielen Spielverlegungen und vor allem das „Nichtantreten“ erwähnen. Kann es sein, dass gerade zum Rundenende viele Vereine ihre Spiele nur dann noch austragen, wenn man in der Tabelle gut darsteht? Hier kommt der Gedanke über Punktabzüge für die neue Runde auf. Will man Das?

Auch die Schiedsrichterbeleidigungen und das Unverständnis für deren Entscheidungen nehmen stetig zu. Unsere Schiedsrichter sind gut geschult und werden auch laufend „aufgefrischt“. Leistungsnachweise und Regelschulungen sind Pflicht. Unterstützt und pflegt auch hier ein gutes Miteinander. Jeder macht auch mal einen Fehler, als Funktionär, als Schiedsrichter, als Trainer, Betreuer und als Spieler.

Denkt daran:

„Alles zum Wohle der Jugend“

Martin Mayer

Juniorinnen-Spielbetrieb | Fritz Trefzger



Zur Saison 2020/2021 habe ich das Amt des überbezirklichen Staffelleiters der Juniorinnen übernommen. Leider war die Saison bekanntlich nach fünf Spieltagen vorbei. Bei den B-Juniorinnen hatten wir zwei Landesligen mit je 6 Mannschaften gebildet, die besten vier Teams aus beiden Staffeln hätten im Verlauf der Saison den Verbandsliga-Meister ausspielen sollen. 17 Teams haben sich zum Verbandspokal auf 11er-Feld angemeldet.

In der Saison 2021/2022 haben sich 19 Teams für den SBFV-Pokal auf 11er-Feld gemeldet, beim Finale in Schopfheim konnte sich der SC Freiburg mit 5:0 gegen den Hegauer FV durchsetzen. Im Verbandsliga-Spielbetrieb gab es dagegen einen großen Einbruch, die Saison konnte nur mit vier Teams beendet werden. Zum Saisonstart waren es noch mehr als zehn Teams auf der Liste, die sich dann aber teilweise an den Bezirkstagen schon wieder umgemeldet hatten.

Die Saison 2022/2023 startet mit einer Neuerung bei den C-Juniorinnen: Hier wird zum ersten Mal der SBFV-Pokal ausgetragen, auf 9er-Feld. 25 Mannschaften haben sich für den neuen Wettbewerb beworben. Die ersten Runden wurden hier nach regionalen Gesichtspunkten ausgelost. Wir freuen uns, dass wir mit dem neuen Wettbewerb mehr Spielbetrieb für die C-Juniorinnen ermöglichen. In der B-Juniorinnen-Verbandsliga spielen aktuell sieben Teams. Im Verbandspokal konnten wir 21 Anmeldungen verbuchen. Sehr erfreulich, dass sich hier 13 Teams, die eigentlich auf 9er-Feld spielen, auf das Großfeld getraut haben.

Die Ausschreibungen für die Saison 2023/2024 werden bald veröffentlicht. Ich freue mich auf zahlreiche Teams in den Wettbewerben der B-Juniorinnen (Verbandsliga 11er-Feld, Verbandspokal 11er-Feld) und bei den C-Juniorinnen (Verbandspokal 9er-Feld).

Ein herzliches Dankeschön, an alle, die sich im Mädchen- und Frauenfußball engagieren:

Danke für eure Arbeit!

Für alle, die noch keine Mädchenmannschaft im Verein haben: Traut euch! Der Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball unterstützt euch gerne. Frauen- und Mädchenmannschaften steigern die Attraktivität eures Vereins im Vereinsinnern und in der Außendarstellung.

Fritz Trefzger

Mädchenfußball | Melanie Hahn



Die Saison 2019/2020 verlief bis zur Winterpause normal. Auch die Futsalmeisterschaften konnten im Januar und Februar noch wie gewohnt stattfinden. Dabei wurden bei den B-Juniorinnen der SC Freiburg und bei den C- und D-Juniorinnen der Hegauer FV südbadischer Futsalmeister.

Im Anschluss hatte die Coronapandemie den Fußballalltag fest im Griff. Das Vereinsleben stand nahezu komplett still. Auch die Gewinnung neuer Spielerinnen konnte in dieser Zeit kaum vorangetrieben werden. Die ein oder andere Mannschaft wurde vom Spielbetrieb abgemeldet, da viele Spielerinnen nach Corona nicht mehr zu den Vereinen zurückkamen. Seitens des SBFV werden den Vereinen verschiedene Projekte angeboten, um die Vereinsarbeit im Bereich Mädchenfußball zu fördern. Dabei ist es unerheblich, ob bereits Frauenmannschaften im Verein existieren oder ob es (noch) keinen Mädchenfußball im Verein gibt. Nachfolgend werden die Projekte aufgezählt:

Der **Tag des Mädchenfußballs** ist für Vereine eine von vielen Möglichkeiten, neue Spielerinnen zu gewinnen. So wie es Corona zuließ, fanden in den Jahren 2021 und 2022 in jedem Bezirk Tage des Mädchenfußballs statt. Im Jahr 2023 wurden die Tage des Mädchenfußballs dann das erste Mal zentral über die Geschäftsstelle ausgeschrieben. Die Rückmeldung war enorm hoch, was nach der Corona-Pause eine sehr erfreuliche Nachricht war. Ziel ist es nun, zwölf Tage des Mädchenfußballs (je zwei in jedem Bezirk) zu unterstützen und für die anderen Bewerber ein Alternativprogramm auf die Beine zu stellen.

Ein weiteres Projekt sind die **AOK-Treffs Fußballgirls Verein oder Schule**. Diese Treffs sind über die Coro-

na-Pandemie leider ein wenig „eingeschlafen“. Hierbei können sich Schulen oder Vereine beim Verband melden, die geplant haben, eine regelmäßige Mädchenfußball-AG oder einen Mädchentreff im Verein anzubieten. Die Vereine bekommen eine Starthilfe in Form von Material und eine/m qualifizierten Trainer*in. Diese Aktionen werden von den jeweiligen Mädchenreferent*innen in den Bezirken unterstützt. Ein erster AOK-Treff Fußballgirls Schule ist Ende März in Freiburg gestartet. Weitere AOK-Treffs werden dieses Jahr folgen.

Hier sehen wir als Verband auch die Verantwortlichen der Vereine in der Pflicht, bei denen zwar der Frauenfußball integriert ist, jedoch keine Mädchenmannschaften im Verein vorhanden sind. Mit einem AOK-Treff Fußballgirls können Vereine den ersten Schritt in eine nachhaltige Nachwuchsarbeit gehen, welcher auch wieder der Frauenmannschaft zugutekommt.

Ein weiterer wichtiger Punkt, um den Mädchenfußball attraktiv(er) zu machen, sind qualitativ gut ausgebildete Trainer*innen in den Vereinen. Dass Erfolg nicht zum Nulltarif zu haben ist, muss sowohl den Vereins/- als auch den Verbandsverantwortlichen bewusst sein. Hier müssen die entsprechenden Weichen für die künftige Arbeit sowohl durch die „Basis“ als auch verbandsseitig sichergestellt werden. Dieses Ziel kann nur im Kollektiv erreicht werden.

Daher gibt es das **AOK-Qualifizierungsstipendium** für alle Personen, die eine Mädchen- und/oder Frauenmannschaft trainieren. Vereine können sich um ein AOK-Stipendium und somit für die nachträgliche Übernahme der Qualifizierungskosten beim SBFV bewerben. Alle Vereine im SBFV-Verbandsgebiet und speziell deren Trainer*innen, die im Mädchen- und/oder Frauenfußball tätig sind, können sich bewerben.

Die Trainer*innen müssen in diesem Jahr eine Trainerausbildung erfolgreich abschließen.

Zusätzlich wird ein **Leadership-Programm für Frauen** angeboten. Dieses Programm wurde im Jahr 2016 schon einmal erfolgreich durchgeführt. Es ist ein ca. einjähriges Programm, speziell für Frauen, um diese für Führungspositionen in den Vereinen oder dem Verband/Bezirk zu qualifizieren. Das Programm wird mit dem badischen und dem württembergischen Fußballverband als gemeinsames Projekt durchgeführt. Für alle Teilnehmerinnen (max. 5 pro LV) ist das Leadership-Programm kostenfrei. Der Start für das neue Programm wurde auf Sommer 2023 datiert.

Im Jahr 2022 entstand in Kooperation mit den SC Freiburg Frauen und den baden-württembergischen Nachbarverbänden die **Social-Media-Kampagne #Girlskickit**. Im Rahmen dieser Kampagne konnten Patinnen gewonnen werden, die ihre ersten Schritte im Fußball in den sechs südbadischen Bezirken begonnen haben. Hierbei soll die Vorbildfunktion der Profis genutzt werden, um speziell Mädchen, aber auch Frauen/Eltern, Trainer*innen und Verantwortliche für den Fußballsport zu begeistern. Ein Teil der girlskickit-Kampagne sind z.B. Klara Bühl, Laura Benkarth und Melanie Behringer. Im Endeffekt geht es darum, mehr Sichtbarkeit für den Mädchen- und Frauenfußball zu erlangen. Im Rahmen dieser Kampagne gab es im November 2022 einen Aktionsspieltag bei den SC Freiburg Frauen, wo auch die Patinnen vor Ort waren. Dieses Event war ein echtes Highlight für die Mädels aus Südbaden und gleichzeitig ein neuer Zuschauerrekord für die SC Freiburg Frauen. Für das Aktionsspiel gegen den FC Bayern München gab es Ermäßigungen für die Tickets auf der Haupttribüne. Im Außenbereich des Stadions gab es kleinere Aktionen, unter anderem eine Torwand, an der man sich mit Melanie Behringer duellieren konnte.



Die AOK und der VAFM hatten jeweils einen Stand mit vielen Informationen rund um den Mädchen- und Frauenfußball für alle Interessierten.

Ein Projekt, das aus der girlskickit-Kampagne entstanden ist: Die **Vereine-Map im Mädchen- und Frauenfußball**. Um interessierten Mädchen die Suche nach einem Verein zu erleichtern, gibt es diese Map. Hier kann man auf einer Google-Maps-Landkarte auf einen Blick sehen, wo in der näheren Umgebung Mädchenfußball angeboten wird. Durch Angabe der Altersklasse und des Wohnorts kann die Suche gefiltert werden.

Im Februar 2023 fand auf Initiative des Hegauer FV ein **runder Tisch zum Thema Entwicklung im Frauen- und Mädchenfußball** statt. Viele interessierte Vereine aus dem Bezirk Bodensee nahmen teil. In zahlreichen Gesprächen und Gruppenarbeiten tauschte man sich aus. Es war eine gelungene Veranstaltung. Deshalb sind weitere Runde Tische zu diesem Thema auch in naher Zukunft in allen anderen Bezirken geplant. Der nächste Runde Tisch findet im Bezirk Schwarzwald statt.

Gerne sind die Mädchenreferenten*innen der jeweiligen Bezirke bereit, Ihnen bei der Gestaltung, beim Aufbau von Mädchenmannschaften, bei Fragen zum Mädchenfußball u.v.m. beratend zur Seite zu stehen. Nehmen Sie dieses Angebot an und gehen Sie auf die Verantwortlichen zu.

Bieten Sie Mädchen in ihrem Verein die Möglichkeit, wohnortsnah Fußball zu spielen.

Es gibt nach wie vor riesiges Potential, gerade im Mädchenfußball. Es können alle Beteiligten - die Jugendlichen, der Fußballsport und Ihr Verein - profitieren. – denn **„girls kick it“!**

Melanie Hahn

Jugend-Sportgericht | Hans-Jürgen Bruder

Seit dem letzten Verbandsjugendtag im Jahr 2019, in der Kultur- und Sporthalle Breitnau, sind die Urteile bzw. Fallzahlen, wie schon in den zurückliegenden Jahren, kontinuierlich angestiegen.

Vorwiegend handelt es sich, ebenfalls wie in den zurückliegenden Spielzeiten, um Vergehen bezüglich unvollständiger digitaler Spielerpässe (fehlendes Lichtbild u.a.), die zum Teil mit Geldstrafen, aber auch mit Spielwertungen geahndet werden mussten. Weiterhin auffallend war bzw. ist aber auch, dass seit dem letzten Verbandsjugendtag die Anzahl von Spielausfällen durch „Nichtantreten“ bzw. „Spielverzicht“ weiterhin stark zugenommen haben, obwohl durch den Unterzeichner bei den jeweiligen Staffeltagen diesbezüglich „mahnende Worte“ an die Vereine gerichtet wurden. Warum dies der Fall ist, entzieht sich meiner Kenntnis. Bei jedem Staffeltag der überbezirklichen Junioren sprach/spreche ich dieses Thema an, jeder gibt mir recht, dass so etwas nicht sein darf und trotzdem findet dieses „Phänomen“ statt. Auch hier bitte ich Sie dies zu überdenken und zu den angesetzten Spielen auch anzutreten.

Auffallend war weiterhin, auch hier muss ich mich wiederholen und auf meine zurückliegenden Tätigkeitsberichte der beiden letzten Verbandsjugendtage verweisen, dass über den genannten Zeitraum gesehen, die stattgefundene „Brutalität bzw. das aggressive Verhalten“, welche auf, aber auch neben dem Spielfeld stattfand, nicht nachgelassen, sondern sogar etwas zugenommen hat. Diesbezüglich mussten bzw. wurden entsprechende Strafen in Form von hohen Geld- bzw. auch von Sperrstrafen gegenüber den Beteiligten ausgesprochen.

Wie bereits bei meinem Bericht zum Verbandsjugendtag 2019 wurde dies von mir bemängelt, eine Besserung trat jedoch nicht ein. Immer wieder erhielt ich Meldungen, worin mir mitgeteilt wurde, dass sich Spieler, Zuschauer (sogenannte Fans), Betreuer und sogar Trainer derart unsportlich auf dem Sportplatz/Sportgelände verhielten, dass der Slogan „Fairplay“ zum Teil vollkommen außer Kraft gesetzt wurde. Meine Bitte daher an alle Verantwortlichen der Vereine: Helfen Sie dabei mit, dass der Fußball wieder den Stellenwert erhält, den er verdient. Wirken Sie auf Ihre Spieler, Betreuer und Trainer ein, dass wir wieder schönen und sauberen Fußball sehen. Verweisen Sie „Unruhestifter“ in ihre Schranken. Mein Dank gilt an dieser Stelle allen Vereinen mit denen ich in den zurückliegenden Jahren zu tun gehabt habe, egal ob positiv oder auch „negativ.“ Ich wünsche Ihnen für die kommenden Spielzeiten alles Gute, und den sportlichen Erfolg, den Sie sich wünschen.

Hans-Jürgen Bruder

Schulfußball | Thomas Schmitt

Das größte Aufgabengebiet des Schulfußballs ist – wie im Vereinsfußball auch – der aktive Spielbetrieb. Konkret organisiert die Schulfußballkommission im Rahmen des offiziellen Schulsportwettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ Schulfußballturniere. Diese finden zunächst niederschwellig auf Bezirksebene statt, führen dann über das Landesfinale bis hin zum Bundesfinale nach Berlin. Im zurückliegenden Schuljahr 2022/23 konnte das Mädchenteam der Staudinger-Gesamtschule den Weg nach Berlin schaffen. Dort erreichten Sie einen sehr guten neunten Platz (von 16).

Insgesamt haben in Südbaden mehr als 400 Schulteamen an den Turnieren mitgemacht. Dies ist ungefähr ein Drittel weniger als vor der Pandemie, wir sind aber sehr zuversichtlich die Zahlen in den nächsten Jahren wieder kontinuierlich zu steigern.

Der Schulfußball versteht sich auch als wichtiges Bindeglied zwischen den Kindern/Jugendlichen und den Vereinen. Besonders im Schulfußball spielen viele SpielerInnen, die (noch) nicht im Verein spielen. Diese gilt es, über die Schulfußballturniere für den Vereinsfußball zu motivieren und letztendlich auch zu gewinnen.

Hierzu benötigt es das Zusammenspiel mit den Vereinen, die gerne aktiv auf die Verbandsmitarbeiter zukommen können.

Um die Lehrkräfte für den Fußball zu motivieren und sensibilisieren, bieten wir jedes Jahr im Spätsommer in Saig Fortbildungen an.

Darüber hinaus bieten wir jede Menge Aktionen an Schulen an, beispielhaft zu nennen wäre hier das DFB-Schulfußballabzeichen oder die Aktion „Null Alkohol - volle Power“.

Gerne stehen wir Euch mit Rat und Tat zur Seite (Kooperation Schule/Verein, AGs, Schulfußballabzeichen usw.), gerne direkt über die offiziellen Mailadressen des SBFV anschreiben. Wir freuen uns über jede Kontaktaufnahme.

Thomas Schmitt

Die Entwicklung des Kinderfußballs geht voran



Als sich die Vereinsverantwortlichen im Juni 2019 zum letzten Verbandsjugendtag getroffen haben, war erst ein Jahr zuvor eingeführt worden, dass in der G-Jugend Fußball-Spiele-Nachmittage stattfinden sollten. Parallel liefen die ersten Pilotprojekte für die G- und F-Jugend. Seit dem hat sich einiges getan im Kinderfußball in Südbaden.

Die kleinen Spielformen und die glücklichen Kinder waren der Startschuss für weitere Umstellungen im Kinderfußball. Viele Ballkontakte und Aktionen, sowie gemeinsame (Erfolgs-)Erlebnisse mit Freunden sind die Grundlage dafür, dass Kinder möglichst lange mit sehr viel Spaß bei der Sache sind. Dadurch ist das Ziel entstanden, den Wettbewerb an die Altersbedürfnisse der Kinder anzupassen. Inzwischen ist der G- und F-Jugend-Spielbetrieb komplett umgestellt und findet in Form der beliebten Spielenachmittage statt.

Wie wichtig das Thema Kinderfußball genommen wird, zeigt auch, dass inzwischen der 5. Tag des Kinderfußballs gemeinsam mit Sport-Club Freiburg geplant wird. Dieser wurde zunächst als reine Fortbildung gemeinsam mit dem SC in der Freiburger Fußballschule veranstaltet, an der jährlich ca. 120 Trainerinnen und Trainer aus dem gesamten Verbandsgebiet teilgenommen haben. 2022 fand der Tag des Kinderfußballs erstmalig im Dreisamstadion statt. Neben 100 Fortbildungsteilnehmerinnen und Teilnehmern kamen nun auch über 400 Kinder hinzu, die im Schatten des Stadions an einem E-Jugend Spieltag teilnehmen durften.

Ebenfalls gemeinsam mit dem SCF entstand die Kinderfußball-Website. Auf der Infoseite finden Trainerinnen und Trainer, Eltern und weitere Interessierte viele Informationen, die vor allem eines zum Ziel haben: Den Kindern den Spaß am Fußball zu vermitteln, damit sie den Sport lieben lernen. Dabei steht

die Botschaft, dass der Spaß am Spielen im Kinderbereich vor dem Spielergebnis stehen muss im Mittelpunkt.

Neben der Spielfreude ist eine ganzheitliche Ausbildung in den untersten Altersklassen für die Entwicklung unserer Kinder von enormer Bedeutung. Diesem Thema widmet sich der SBFV auch in Gesprächen mit Vereinsvertretern in verschiedenen Online-Konferenzen und Jugendleiterfortbildungen. Nur gemeinsam kann dieser Weg erfolgreich bestritten werden.

Während wir in Südbaden mit den G- und F-Jugend Spielenachmittagen deutschlandweit Pioniere waren und mit unseren Pilotspieltagen früh Erfahrungen sammeln konnten, gibt es mittlerweile andere Landesverbände, die in der E- und D-Jugend bereits weitere Schritte gegangen sind. Momentan befinden wir uns im nächsten logischen Schritt, der Umstellung der E-Jugend Spielformen. Hier wurden und werden Pilotspieltage durchgeführt und durch den Austausch mit Vereinen und deren Trainerinnen und Trainern sollen nun gemeinsam die endgültigen Ausführungsbestimmungen ausgearbeitet werden.

Zusammen mit unseren Vereinen haben wir uns schon früh auf den Weg gemacht, der nun in ganz Deutschland gegangen wird: Der Kinderfußball wird an die Bedürfnisse der Kinder angepasst. So wird die Breite gestärkt, die Spitze gefördert und das Dropout verringert werden. Bleiben wir also gemeinsam am Ball!

Samuel Keienburg, Tobias Barth

Der Endspieltag der Jugend kommt gut an

Der Verbandspokal-Endspieltag der Jugend hat sich als fester Bestandteil der SBFV-Pokalsaison etabliert und entwickelt sich immer mehr zu einem echten Highlight im Fußballkalender.

Im Rahmen des Endspieltags der Jugend werden seit 2017 die Verbandspokal-Finalspele der B-Juniorinnen sowie der A-, B- und C-Junioren vor einer großartigen Kulisse ausgetragen und bieten dem Jugendfußball eine große Bühne. Nach einer zweijährigen Pause konnte im letzten

endlich wieder Jahr ein Endspieltag der Jugend beim SV Schopfheim stattfinden. Auch dieses Jahr nähern wir uns mit großen Schritten dem Finaltag und freuen uns auf spannende Finalpartien beim Gastgeber SV Albrück aus dem Bezirk Hochrhein am 18. Mai 2023.

Thorsten Kratzner



Bonuszahlungen für erfolgreiche Nachwuchsarbeit



Scheckübergaben an die DJK Donaueschingen und den SV Steinach.

Gute Nachwuchsarbeit in Kombination mit einem talentierten Nachwuchsspieler kann sich auszahlen! Seit einigen Jahren erhalten Amateurvereine vom DFB eine sogenannte Talentförderungsauszeichnung für deren Ausbildungsarbeit mit talentierten Fußballer*innen.

Zur Berechnung werden dabei alle Spielerinnen und Spieler, die erstmalig in jungen Jahren für eine deutsche U-Nationalmannschaft aufgelaufen sind, herangezogen. Die Grundlage für den Erhalt einer solchen Zahlung bilden die U16- bis U19-Länderspiele der Junioren bzw. der Juniorinnen. Bei jedem Spieler bzw. jeder Spielerin wird überprüft, welche Vereine in der Vergangenheit für die Ausbildung ab dem Kindesalter

verantwortlich waren. Honoriert wird die Arbeit derjenigen Vereine, die einen Spieler oder eine Spielerin mindestens zwei Jahre ausgebildet haben. Nicht berücksichtigt werden die Profivereine der Herren.

Die vom DFB zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden und zur weiteren Förderung des Jugendfußballs einzusetzen.

Thorsten Kratzner

Verein	für Spieler*in	Betrag
SAISON 2019/2020		
Offenburger FV	Umut Tohumcu	1.950 EUR
FC Konstanz (jetzt: SC KN-Woll.)	Niklas Sauter	1.950 EUR
SC Konstanz-Wollmatingen	Niklas Sauter	2.200 EUR
FC Emmendingen 03	Tan-Kenneth Schmidt	1.200 EUR
SC Freiburg (Frauen)	Mia Büchele	1.200 EUR
SC Freiburg (Frauen)	Muriel Kroflin	1.200 EUR
SAISON 2021/2022		
DJK Donaueschingen	Paulo Fritschi	2.700 EUR
SV Steinach	Ashley Ketterer	1.700 EUR
SV 08 Kuppenheim	Vasco Walz	1.700 EUR

Verbandsauswahlen und Stützpunkte

Der SBFV steht im Bereich der Jugendförderung für eine ganzheitliche und altersgerechte Ausbildung. Hierbei wird versucht das Augenmerk auf die Entwicklungspotentiale der Spielerinnen und Spieler zu legen.

Oftmals sind es nicht die körperlich frühentwickelten Kinder, die später eine Karriere als Spielerin oder Spieler vor sich haben. Um die Bewegungstalente auch bei spätgeborenen oder spätentwickelnden Kindern nicht zu vernachlässigen, steht bei der Nominierung zu Auswahlmaßnahmen weniger das Abschneiden bei Vergleichsspielen im Vordergrund, sondern die Möglichkeit für Talente sich frei zu entfalten.

Wir können auf der Verbandsebene grundsätzlich zwischen zwei sehr eng kooperierenden Förderinstanzen unterscheiden: Der SBFV mit seinen Fördergruppen bzw. Auswahlmannschaften und das DFB-Talentförderprogramm mit seinen DFB-Stützpunkten. Das DFB-Talentförderprogramm feierte im vergangenen Jahr sein 20-jähriges Jubiläum.

An den 363 DFB-Stützpunkten in Deutschland erhalten talentierte Spieler und Spielerinnen aus dem D- und C-Junioren Bereich einmal in der Woche ein zusätzliches Fördertraining.

Das Training dient als Ergänzung zum Vereinstraining mit dem Ziel der individuellen Förderung.

Im Verbandsgebiet des SBFV werden aktuell 665 Spieler und Spielerinnen an 12 DFB-Stützpunkten gefördert. Die Aufteilung der Stützpunkte ergibt sich aus der Anzahl an potenziellen Stützpunktspielern und Spielerinnen in den jeweiligen Regionen.

Das DFB-Talentförderprogramm steht für...

- Kontinuierliche und flächendeckende Sichtung aller Talente.
- Individualisierte und technikorientierte Förderung
- Kleingruppentraining.



- Vier qualifizierte Trainer und Trainerinnen je Stützpunkt (mind. B-Lizenz), davon ein(e) TW-Trainer(in)
- Kurze Wege zum Stützpunkt.
- Sportwissenschaftliche Begleitung (halbjährliche sportmotorische Testung).
- Kostenlose Trainer*innen-Schulung (halbjährlicher DFB-Trainingsdialog)

In Zusammenarbeit mit dem SBFV findet zum Ende des U13 Altersbereichs jährlich die Erstsichtung für die Südbadische Auswahl statt. Alle Stützpunktspieler erhalten die Möglichkeit für drei Tage an der Südbadischen Sportschule in Steinbach beim Sichtungsturnier vor den Verbandstrainern vorzuspielen. Die Maßnahme dient zusätzlich als Entwicklungsturnier für die Kinder.

Ein weiteres Entwicklungsturnier für die D-Junioren/Juniorinnen findet jährlich am 3. Oktober statt (VR-Talentiade). Sowohl im U12 als auch im U13 Altersbereich messen sich sechs Stützpunkte aus dem Norden Südbadens und sechs Stützpunkte aus dem Süden miteinander. Zum Ende der Zeit am DFB-Stützpunkt erhalten im U15 Altersbereich nochmals nahezu alle Stützpunktspieler in einem Abschlussturnier die Möglichkeit sich den Verbandstrainern zu zeigen. Das Stützpunktendturnier dient als Abschluss für die Zeit am DFB-Stützpunkt und als Nachsichtung für die SBFV-Auswahl.

Im Verbandsgebiet wurden Fördergruppen ab dem zweiten Jahr der E-Jugend ins Leben gerufen, um eine heimatnahe Förderung zu gewährleisten. Gerade in ländlichen Regionen ist es für Talente oft schwierig,

sich mit Gleichaltrigen innerhalb und außerhalb der Mannschaft zu messen. Alle DFB-Stützpunkt- und SBFV-FördergruppentrainerInnen sind sowohl an der Eingangssichtung (VR-Talentiade) als auch an der unterjährigen Nachsichtung in den Vereinen beteiligt. In diesem Bereich besteht eine enge Kooperation mit dem SC Freiburg, der in vier Bezirken parallele Fördergruppen betreibt und ebenfalls bei den Sichtungen der Kinder mitwirkt. Über die Fördergruppen versuchen NLZ und Verband gemeinsam, möglichst vielen Spiel- und Bewegungstalenten eine zusätzliche, altersgerechte Förderung anzubieten. Da kein Talent in beiden Fördergruppen trainieren soll, wird auch die Freizeit der Kinder angemessen respektiert. Die Fördergruppen des südbadischen Fußballverbands absolvieren zukünftig etwa 35 Einheiten pro Saison mit zwei Honorar-TrainerInnen. Es gibt ein ganzheitliches, zwischen SBFV & SC Freiburg abgestimmtes Förderkonzept, bei dem neben dem freien Spielen und der Koordination auch die allgemeine Ballschule eine große Rolle spielen.

Aus diesen Fördergruppen, Nachsichtungen bei der VR-Talentiade und unterjährigen Meldungen aus den Vereinen entstehen die DFB-Stützpunkte. Insgesamt trainieren an den SBFV E-Jugend Fördergruppen ca. 250 Kinder. In diesem dezentralen Bereich werden in den SBFV-Fördergruppen bis zur U11 männlich und U12 weiblich und bei den DFB-Stützpunkten bis zur U16 Mädchen und U15 Jungen gemeinsam gefördert.

Bei den zentralen Fördermaßnahmen wird zwischen männlichen und weiblichen Auswahlmannschaften und zwischen Verbands- bzw. Förderkadern unterschieden. Speziell im männlichen Bereich wird aufgrund der größeren Talentmasse während der Saison in Förderkadern trainiert. Dies bedeutet, dass hier die Talente des SC Freiburg als alleiniges Leistungszentrum in Südbaden nicht nominiert werden. Somit bietet die Förderung mehr Raum für die Talente aus den Amateurvereinen.

Die Auswahlteams im männlichen Bereich beginnen in der U14 und laufen aktuell bis zur U18 (Förderkader bis U19). Im weiblichen Bereich werden die Mädchen aktuell von der U12 bis zur U19 betreut. Dabei sollen die Talente neben persönlicher Förderung auch auf Turniere und DFB-Sichtungsmaßnahmen vorbereitet werden. Denn die nächste Stufe in der verbandlichen Talentförderung ist es, sich in diesen DFB-Sichtungsturnieren für die U-Nationalmannschaften zu empfehlen. Im Vorfeld zu diesen Turnieren stoßen die Talente des Leistungszentrums hinzu und bilden gemeinsam mit den Toptalenten der Förderkader den Verbandskader für die DFB-Turniere.

Im SBFV wird, wie erwähnt, neben dem Verbandskader ein besonderes Augenmerk auf die Spielerinnen und Spieler außerhalb des Leistungszentrums gelegt. Im weiblichen Bereich von der U12 bis U14 sind es ca. 80 weibliche Talente aus über 55 südbadischen Vereinen, die in einer zentralgesteuerten Förderung eingebunden werden. Ab der U14 werden die Mädchen in Mehrfachjahrgängen zu Auswahlteams im Bereich U14, U16 und U19.

Die Förderung der Talente aus den Amateurvereinen ist ein wichtiger Bestandteil der Unterstützung unserer Vereine und deren Talente und findet in kontinuierliche Abstimmung mit den TrainerInnen in den Bezirken bzgl. idealer Fördermaßnahmen statt. Bei den Jahrgängen ab der U15 verhält es sich dann wieder bei Jungs und Mädchen ähnlich. Hier betreibt der SBFV einen großen Aufwand, der die Betreuung von



durchschnittlich 40 Spielerinnen und Spielern eines jeden Jahrgangs beinhaltet. Diese werden in wechselnder Besetzung zu Ein- und Zweitageslehrgängen eingeladen. In diesen Lehrgängen wird inhaltlich viel Wert auf die technische Ausbildung in Spielformen gelegt und in Vergleichsspielen mit dem SC Freiburg immer wieder das Messen auf Augenhöhe ermöglicht.

Den Sportclub kann man in diesem Zusammenhang im bundesweiten Vergleich der Leistungszentren hervorheben, da die Herangehensweise in der Ausbildung junger Talente immer in einem engen Austausch mit den Verbandstrainern stattfindet und die Geduld mit Talenten und deren Trainern im LZ in einem hohen Maß vorhanden ist.

Für Fragen und Anregungen steht allen Vereinen und deren Trainerinnen und Trainern das Team der sportlichen Abteilung in der Geschäftsstelle des SBFV zur Verfügung.

Christian Reinke

Die Ausbildung wird zum Heimspiel



Die Rechnung ist einfach: Qualifizierte Trainerinnen und Trainer planen und leiten gute Trainingseinheiten. So haben Kinder und Jugendliche im Training Spaß, verbessern sich und bleiben dem Verein lange erhalten.

Die Realität ist vielerorts: Als Verein ist man über jede Trainerin und jeden Trainer froh, die sich ehrenamtlich engagieren. Die machen ein Training, dass sie „von früher“ aus ihrer aktiven Zeit kennen und nicht zum Entwicklungsstand der Spieler*innen passt. Durch kurzfristige Absagen ist die Planung sowieso über den Haufen geworfen. Beiden Seiten vergeht irgendwann die Lust und die Sportplätze bleiben leer. Gemeinsam mit dem DFB ändern wir das, damit die einfache Rechnung wieder aufgeht.

WIE?

Indem die Ausbildung von Trainerinnen und Trainern zum Heimspiel wird. Wir qualifizieren unsere Übungsleiter*innen dort, wo sie mit den täglichen Herausforderungen konfrontiert sind: In ihrem Heimatverein. Dort wenden Sie die Inhalte und Kompetenzen an, die sie bei den Präsenzveranstaltungen erworben haben. Begleitet durch einen Online-Campus probieren sich die Trainer*innen mit ihrer Mannschaft aus und reflektieren im Anschluss, wie es gelaufen ist. Danach treffen sie in Präsenz wieder auf ihre Kolleginnen und Kollegen sowie ihren Ausbilder oder Ausbilderin. Dort stehen der Austausch und das gegenseitige Feedback im Vordergrund. Die frontale Wissensvermittlung ist nicht mehr die Regel, sondern die Ausnahme.

Ein Beispiel: Im Online-Campus erhalten die Teilnehmenden einen Input, wie ein Feedback gelingt. In

Präsenz wird die Durchführung eines Feedbackdialogs geübt und ein Einzelgespräch in der Mannschaft oder im Verein geplant. In der Anwendungsphase wird das Einzelgespräch im Heimatverein durchgeführt und reflektiert. Beim Wiedersehen in Präsenz werden aus dem Austausch über den Verlauf der Gespräche die besten Tipps & Tricks zu Feedback und Einzelgesprächen gesammelt, die allen Teilnehmenden in der Zukunft weiterhelfen.

KOMPETENZEN ZUR BEWÄLTIGUNG VON ALLTAGS-HERAUSFORDERUNGEN

Es wird deutlich, dass sich die Inhalte der neuen Ausbildung an dem Alltag aller Trainerinnen und Trainer orientieren. Wie kann ich ein Training umbauen, wenn anstatt 14 doch nur neun Jugendliche kommen? Wie kann ich mit einfachen Steuerungsmöglichkeiten trotzdem meine Trainingsziele erreichen? Und wie schaffe ich es, ein spielerisches und ganzheitliches Training anzubieten, bei dem alle Spaß haben? Neben den zentralen fußballerischen Inhalten wird der Fokus nun noch mehr auf die Anforderungen neben dem Trainingsplatz und die Persönlichkeit in der Trainerrolle gelegt: Was sind eigentlich die Bedürfnisse meiner Spieler*innen? Welche Werte möchte ich als Trainer*in vermitteln? Wie kann ich ein Vorbild sein? Wie kann ich Verantwortung an Eltern und Spieler*innen übertragen, damit ich mich mehr auf das Wesentliche konzentrieren kann?

Der Start für alle ist ab diesem Jahr der DFB-Basis-Coach, der die Kurzschulungen ablöst. Zudem bieten wir gemeinsam mit dem SC Freiburg das Kindertrainerzertifikat für Trainer*innen von G-, F- und E-Jugend an. Mit nur drei (BC) bzw. zwei (KITZ) Präsenztagen, die wir bei verschiedenen Vereinen

in allen Bezirken Südbadens durchführen, sind diese beiden Zertifikate mit einem überschaubaren Aufwand verbunden – sie sind der ideale Einstieg und für viele vollkommen ausreichend. In den begleitenden Online-Phasen werden nach eigener Zeiteinteilung Aufgaben absolviert.

Petar Jovanovic vom FC Tannheim (Bezirk Schwarzwald) hat beide Zertifikate besucht und meint: „Ich trainiere meine Mannschaft bereits ca. 4 Jahren. Durch das SBFV-SCF-Kindertrainerzertifikat und nun durch den DFB-Basis-Coach hat sich vieles in meinem Selbstverständnis getan und verändert. Ich kann auf jeden Fall jedem mit bestem Gewissen beide Lehrgänge empfehlen.“

ES GIBT FÜR JEDE*IN TRAINER*IN DIE PASSENDE LIZENZ

Der DFB-Basis-Coach ist gleichzeitig Teil der C-Lizenz, sodass nach dem Basis-Coach nur noch eine fünftägige und eine dreitägige Präsenzphase an der Sportschule in Steinbach ansteht. Die Arbeitgeber in Baden-Württemberg sind per Gesetz verpflichtet, für diese Zeiten Bildungsurlaub zu gewähren.

In der C-Lizenz stehen die Trainerinnen und Trainer weiter im Mittelpunkt. Je nachdem, welche Mannschaft trainiert wird, können die Profile Kinder, Jugendliche und Erwachsene gewählt werden. So profitieren alle von Inhalten und Austausch passend zum Entwicklungsstand der Spielerinnen und Spieler. Für das Profil Kinder ist das Kindertrainerzertifikat anrechenbar. Bei den Zertifikaten gibt es keine Prüfungen, in der C-Lizenz werden Zwischenleistungen erbracht – am Abschluss steht ein Gespräch, in dem die Trainer*innen ihre eigene Entwicklung aufzeigen müssen.

Erst nach der Absolvierung der C-Lizenz kann die B-Lizenz gestartet werden, die nun auf den leistungsorientierten Amateurbereich ausgerichtet ist. Dafür gibt es neue, schärfere, Zugangsvoraussetzungen. Denn nur noch für ambitionierte Trainer*innen, die auf hohem Niveau trainieren, sind die Inhalte der B-Lizenz passend. Salopp gesagt: Für einen C-Jugend-Trainer in der Kreisliga ist der C-Trainerschein genau die richtige Lizenz. Um herauszufinden, welche Lizenz oder welches Zertifikat zu einem passt, gibt es auf der SBFV-Webseite mit dem Lizenzkompass ein Tool, mit dem man das selbst herausfinden kann:

<https://link.sbfv.de/lizenzkompass>

Mehr Infos zur neuen Ausbildung für Trainerinnen und Trainer sowie die wichtigsten Fragen und Antworten sind auf der SBFV-Webseite zu finden:

www.sbfv.de/quali/ausbildung_faq

Auf den jeweiligen Unterseiten zu den Lizenzen bzw. Zertifikaten sind alle relevanten Infos zu Inhalten, Zulassungsvoraussetzungen, etc. hinterlegt.

Wir haben für jede Trainerin und jeden Trainer das passende Angebot. Damit Trainings „von früher“ der Vergangenheit angehören: Ewiges Rundenlaufen, Dehnen, Passübungen von A nach B nach C mit vorgegebenen Abläufen, langwierige Torschussparcours – all das kann zukünftig in der Mottenkiste bleiben. Mit vielen kleinen Spielformen in kleinen Gruppen in kleinen Feldern haben alle Spielerinnen und Spieler viele Ballaktionen, viele Torschüsse und dadurch viele Erfolgserlebnisse. Wenn sie eigenen Entscheidungen treffen und sich ausprobieren können, entwickeln sie sich besser und haben vor allem viel mehr Spaß. Was hat denn beim Training „von früher“ am meisten Spaß gemacht? Meistens das Abschlusspiel.

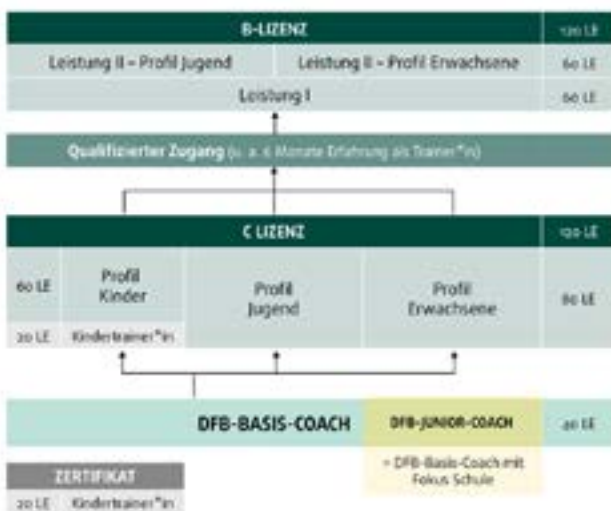
Also: Die Kinder und Jugendlichen viel spielen lassen! Denn mit Spaß bleiben sie am Ball und dem Verein lange erhalten.

NEU: SEMINAR FUSSBALLVEREIN MIT PHILOSOPHIE

Für Vereinsverantwortliche bieten wir weiterhin ein breites Angebot an Qualifizierungsmöglichkeiten. Im neuen Seminar „Fußballverein mit Philosophie“ sollen nach einer Bestandsaufnahme des eigenen Vereins Verbesserungspotenziale erkannt und ein eigenes Projekt (wie z.B. ein Vereins-Leitbild) umgesetzt werden. Weitere Lehrgänge richten sich an Jugendleiter*innen (Einsteiger & Fortgeschrittene), Vorstände und Kassierer*innen (Vereine, Recht, Steuern, Versicherungen – Einsteiger & Fortgeschrittene) sowie Platzwarte (Moderne Sportrasensysteme: Neubau/Umbau, Sanierung und Pflege).

Fridolin Wernick

TRAINER*INNENAUSBILDUNGSSTRUKTUR AB 2023



Änderungen zur Jugendordnung

Nachfolgende Änderungen der Jugendordnung wurden in der vergangenen Legislaturperiode durch den Verbandsvorstand und beschlossen und werden dem Verbandsjugendtag zur Bestätigung vorgelegt. Neue Textstellen sind **fett** markiert. Regelungen und Formulierungen, die entfallen, sind durchgetrichen.

22.01.2021 (schriftlicher Umlauf)

§ 8 Vereinswechsel, Sonderbestimmungen

Ergänzung der Ziffer 1. a) um den **Verweis auf §49a SpO** in den Fällen zum Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel.

27.05.2021 (Sitzung)

§ 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane

Ergänzung der Ziffer 1. b) und 7. b) mit der **Möglichkeit zur virtuellen Durchführung** von Verbandsjugendtag und Bezirksjugendtag.

27.05.2021 (Sitzung)

§10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht

Ergänzung der Ziffer 3. zum Zweitspielrecht für Junioren-Spieler:

[...]

Für Juniorenspieler, deren Eltern getrennt leben, kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein **Zweitspielrecht** für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Der Zweitverein nimmt bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen Stamm- und Zweitverein beträgt mindestens 50 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke).

- Stamm- und Zweitverein sind nicht in derselben Staffel gemeldet. Die Spielerlaubnis beim Zweitverein bezieht sich nicht auf Pokal- und Hallenwettbewerbe.

- Den Antrag auf Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des SBFV stellen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärungen des Stammvereins sowie beider Elternteile (inklusive einer Kopie der jeweiligen offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt) beizufügen. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts für die nächste Saison muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Der Antrag auf die Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis **spätestens 15.04.** eines Jahres einzureichen, um für die noch laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

Der Einsatz eines Spielers mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse ist erlaubt.

[...]

19.02.2022 (Sitzung)

§ 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane

Ergänzung Ziffer 7. d):

[...]

d) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Bezirksjugendtag in Textform beim Bezirksjugendwart eingegangen sein.

[...]

19.02.2022 (Sitzung)

§ 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane

Ergänzung Ziffer 8.:

[...]

Der Bezirksjugendstaffeltag

Der Bezirksjugendstaffeltag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes und den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses. Er wird vom Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses einberufen und geleitet. Seine Aufgaben bestehen in der Festlegung der Spielklassen und der Staffeleinteilung. Der Bezirksstaffeltag soll online stattfinden.

[...]

19.02.2022 (Sitzung)

§ 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane

Ergänzung der Ziffer 9.:

[...]

cd) **die Erarbeitung von Vorlagen zur Einteilung der Spielklassen und Staffeln,**

ce) **die Durchführung des Bezirksjugendtages und des Bezirksjugendstaffeltages,**

14.05.2022 (Sitzung)

§ 6 Spielberechtigung

Änderung/Ergänzung der Ziffer 6.:

[...]

Unterhalb der Bezirksstaffel dürfen gehandicapte Juniorenspieler in der nächst niedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spieler, die mehr als 50 % körperlich schwerbehindert sind oder ein Attest eines Kinderarztes vorlegen, in dem eine entsprechende Retardierung bestätigt wird.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle zu stellen. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Spieljahr.

Unterhalb der Bezirksstaffel dürfen gehandicapte Juniorenspieler in der nächstniedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spieler, die ein Attest eines Kinderarztes vorlegen, in dem eine entsprechende Retardierung bestätigt wird.

Spielerinnen bzw. Spielern kann die Spielberechtigung für eine Juniorinnen- bzw. Junioren-Altersklasse unabhängig von ihrem Alter erteilt werden, wenn im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung durch die jeweils für die Spielerlaubniserteilung zuständige Stelle festgestellt wird, dass die Spielerin bzw. der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilhabe am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme in der Juniorinnen- bzw. Junioren-Spielklasse nicht entgegensteht.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle zu stellen. Die Genehmigung wird in Abstimmung mit dem zuständigen BJW durch die Geschäftsstelle erteilt und gilt bis zum Widerruf.

[...]

20.07.2022 (Sitzung)

§6 Spielberechtigung

Ergänzung der Ziffer 8.:

[...]

8. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG, nach Änderung des Vornamens oder in der Transitionsphase).

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber einer Person,

- deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),

- für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben hat,

- der gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist, die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet, gelten die Regelungen in § 10 Nr. 6. und 7. der Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

[...]

Änderungsvorschläge zur Jugendordnung

Nachfolgende Änderungen der Jugendordnung werden dem Verbandsjugendtag vom Verbandsjugendausschuss zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Neue Textstellen sind **blau** markiert. Regelungen und Formulierungen, die entfallen, sind **rot** gekennzeichnet. Bereits eingearbeitete Vereinsanträge aus den Bezirkstagen sind am Rand markiert. Die Anträge im Wortlaut finden Sie im Anschluss an die Jugendordnung.

(Stand: 4.4.2023)

§ 1 Allgemeines

1. Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die gesamte sportliche Betätigung von Juniorenspielern im Südbadischen Fußballverband unter Berücksichtigung der für die Jugend in Betracht kommenden erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätze. Sie gilt für Jungen und Mädchen unter dem Begriff Juniorenspieler gleichermaßen, soweit nichts anderes geregelt ist.
2. Bei sportlichen Tätigkeiten der Juniorenspieler ist auf das Familienleben, kirchliche Anlässe und auf gesundheitliche Gründe Rücksicht zu nehmen. Eine Behinderung des Schulbesuches und der Ausbildung ist zu vermeiden.
3. Soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden die Satzung sowie die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen des Südbadischen Fußballverbandes entsprechend Anwendung.

§ 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane

Die Jugendorgane des Südbadischen Fußballverbandes sind:

1. Der Verbandsjugendtag
 - a) Der Verbandsjugendtag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Bezirke und den Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses. Die Delegierten der Bezirke werden auf den Bezirksjugendtagen oder anderen vom zuständigen Bezirksjugendausschuss angesetzten Tagungen aus den Fußballjugendleitern der Vereine und aus den Mitgliedern der Bezirksjugendausschüsse gewählt. Hierbei erhält ein Bezirk für je 40 Jugendmannschaften einen Delegierten.
 - b) Der Verbandsjugendtag wird alle vier Jahre, **grundsätzlich im 4. Quartal mindestens sechs Wochen vor** und in dem Jahr **das dem Verbandstag voraus geht des Verbandstages**, durchgeführt. Er wird vom Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses einberufen und geleitet. Für die Einberufung, eine virtuelle Durchführung und den Ablauf des Verbandsjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Südbadischen Fußballverbandes.
 - c) Der Verbandsjugendtag ist durch die Erörterung grundsätzlicher Fragen richtungsweisend für die Jugendarbeit im Südbadischen Fußballverband.

Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- ca) Bericht des Verbandsjugendausschusses,
- cb) Bericht ~~der Schulfußballkommission~~ **des Vertreters für Schulfußball**,
- cc) Beschluss über die Entlastung des Verbandsjugendausschusses zur Vorlage an den Verbandstag,
- cd) Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses, **des Verbandsjugendspielleiters, des Vertreters für Schulfußball und des Mitglieds für Öffentlichkeitsarbeit**, ~~des stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorsitzenden der Schulfußballkommission, des Beisitzers für Öffentlichkeitsarbeit und des Jugendbildungsbeauftragten~~,
- ce) Anträge auf Änderungen und Ergänzungen zur Jugendordnung zur Weiterleitung an den Verbandstag,
- cf) Anträge, die der Förderung des Fußballsports im Jugendbereich dienen,
- ~~cg) Ortsbestimmung des nächsten Verbandsjugendtages;~~
- chg) Anfragen und Mitteilungen

2. Der Verbandsjugendausschuss
 - a) Die Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses richtet sich nach § 30 der Satzung.
 - b) Der Vorsitzende wird vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Der ~~stellvertretende Vorsitzende;~~ **Verbandsjugendspielleiter, der Vertreter für Schulfußball und das Mitglied für Öffentlichkeitsarbeit**, ~~der Vorsitzende der Schulfußballkommission, der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und der Jugendbildungsreferent~~ werden vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl der Bezirksjugendwarte erfolgt auf den Bezirksjugendtagen.
 - c) Dem Verbandsjugendausschuss obliegt insbesondere:
 - ca) die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Jugendordnung,
 - cb) die Förderung der Jugendarbeit in fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten, insbesondere durch die Veranstaltung von Lehrgängen,
 - cc) die Überwachung des gesamten Juniorenspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,
 - cd) der Erlass von Bestimmungen hinsichtlich der sportärztlichen Untersuchungen,
 - ce) die Durchführung der überbezirklichen Juniorenspiele,
 - cf) die Kooperation mit den Schulen und den Schul-

behörden zur Förderung des Schulfußballsportes **sowie der Kooperation Schule und Verein**,
 cg) die Durchführung des Verbandsjugendtages,
 ch) die Einsetzung ~~der Mitglieder der Schulfußballkommission~~ und der vom Verbandsvorstand genehmigten Arbeitsausschüssegruppen,
 ci) die Zusammenarbeit mit der Schulfußballkommission, den Verbandssportlehrern und dem DFB-Stützpunktkoordinator.

~~3. Die Schulfußballkommission~~

~~a) Die Schulfußballkommission besteht aus:~~

- ~~aa) dem Vorsitzenden,~~
- ~~ab) dem stellvertretenden Vorsitzenden,~~
- ~~ac) den Beauftragten für die Schulamtsbezirke.~~
- ~~b) Der stellvertretende Vorsitzende und die Beauftragten der Schulamtsbezirke werden vom Verbandsjugendausschuss eingesetzt. Für die Beauftragten der Schulamtsbezirke steht den Bezirksjugendausschüssen ein Vorschlagsrecht zu.~~
- ~~c) Der Schulfußballkommission obliegt insbesondere:~~
 - ~~ca) die Förderung des Fußballspieles in den Schulen durch Zusammenarbeit mit den Schulen und Schulbehörden,~~
 - ~~cb) die Organisation und Überwachung des Spielbetriebes von Schüler- und Lehrermannschaften,~~
 - ~~cc) die Überwachung von Spielen der Schulmannschaften gegen Vereinsmannschaften.~~

~~4. (entfallen)~~

~~5. Die Kommission für die Talentsuche und Talentförderung~~

- ~~a) Die Kommission für die Talentsuche und Talentförderung besteht aus:~~
 - ~~aa) dem Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,~~
 - ~~ab) den Verbandssportlehrern,~~
 - ~~ac) dem DFB-Stützpunktkoordinator.~~
 - ~~b) Die Kommission für Talentsuche und -förderung koordiniert den Trainerstab; sie arbeitet hierzu Richtlinien für Talentsuche und Talentförderung aus.~~

~~6. Weitere Kommissionen~~

~~Vom Verbandsjugendausschuss können mit Genehmigung des Verbandsvorstandes weitere Arbeitsausschüsse zur Durchführung besonderer Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung gebildet werden.~~

~~73. Der Bezirksjugendtag~~

- ~~a) Der Bezirksjugendtag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes und den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses.~~
- ~~b) Der Bezirksjugendtag findet in jedem Bezirk alljährlich **und mindestens sechs Wochen** vor dem Bezirkstag statt. Er wird vom Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses einberufen und geleitet. Für die Einberufung, eine virtuelle Durchführung und den Ablauf des Bezirksjugendtages gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung.~~
- ~~c) Der Bezirksjugendtag erörtert die Fragen des Juniorenspielbetriebes in den Bezirken. Seine Aufga-~~

ben ergeben sich im Wesentlichen aus der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- ca) Bericht des Bezirksjugendausschusses,
- cb) Beschluss über die Entlastung des Bezirksjugendausschusses zur Vorlage an den Bezirkstag,
- cc) Wahl des Bezirksjugendwartes, der Vorsitzenden der Bezirksjugendsportgerichte, sowie ggf. dessen stellvertretenden Vorsitzenden, des Mädchenreferenten, ~~und~~ der Juniorenstaffelleiter **und gegebenenfalls eines Bezirksjugendspielleiters**,
- cd) Bestätigung des **Jungschiedsrichterbmannes Vertreters des Bezirksschiedsrichterausschusses**,
- ce) Festlegung der Spielklassen im Bezirk,**
- cf) Bekanntgabe der Staffeleinteilung,**
- ceg) Anträge,
- cfh) Ortsbestimmung des nächsten Bezirksjugendtages,
- cgi) Anfragen und Mitteilungen.
- d) Anträge müssen spätestens **drei zwei** Wochen vor dem Bezirksjugendtag in Textform beim Bezirksjugendwart eingegangen sein.

~~8. Der Bezirksjugendstaffeltag~~

~~Der Bezirksjugendstaffeltag setzt sich zusammen aus den Vertretern der Vereine des Bezirkes und den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses. Er wird vom Vorsitzenden des Bezirksjugendausschusses einberufen und geleitet. Seine Aufgaben bestehen in der Festlegung der Spielklassen und der Staffeleinteilung. Der Bezirksjugendstaffeltag soll online stattfinden.~~

~~94. Der Bezirksjugendausschuss~~

- a) Die Zusammensetzung des Bezirksjugendausschusses richtet sich nach § 40 der Satzung.
- b) Der Bezirksjugendwart, der Vorsitzende des Bezirksjugendsportgerichts, der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendsportgerichts, der Mädchenreferent und die Juniorenstaffelleiter **sowie ein etwaiger Bezirksjugendspielleiter**, werden vom Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahl des Bezirksjugendwarts und des Vorsitzenden des Bezirksjugendsportgerichts bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag. ~~Die Beauftragten der Schulamtsbezirke für den Schulfußball werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulamt vom Verbandsjugendausschuss eingesetzt.~~ Der **Vertreter des Bezirksschiedsrichterausschusses Obmann der Jungschiedsrichtergruppe** wird vom Bezirksschiedsrichterausschuss gewählt und vom Bezirksjugendtag bestätigt.
- c) Dem Bezirksjugendausschuss obliegt insbesondere:
 - ca) die Erörterung grundsätzlicher Fragen der sportlichen Jugendarbeit innerhalb des Bezirkes,
 - cb) die Vertretung der Fußballjugend in fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten innerhalb des Bezirkes,

ÄNDERUNGEN & ANTRÄGE

- cc) die Überwachung und Durchführung des gesamten Juniorenspielbetriebes innerhalb des Bezirkes,
- cd) die Erarbeitung von Vorlagen zur Einteilung der Spielklassen und Staffeln,
- ce) die Durchführung des Bezirksjugendtages ~~und des Bezirksjugendstaffeltages~~;
- cf) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 3 (entfallen) Anträge

1. Anträge zum Verbandsjugendtag, sofern sie die Jugendordnung betreffen, können einbringen:

- a) der Verbandsjugendausschuss in Abstimmung mit dem Verbandsvorstand
- b) die Bezirksjugendausschüsse
- c) die Vereine

2. Anträge gemäß Ziffer 1 b. und c. bedürfen der Unterstützung der Mehrheit ihres Bezirksjugendtages.

3. Die Anträge müssen in Textform drei Wochen vor dem Verbandsjugendtag bei der Geschäftsstelle vorliegen. Verspätet eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden (§7 Ziffer 2 der Geschäftsordnung).

§ 4 Vereinsjugendabteilung

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugend-Fußballabteilungen der Vereine.
2. Jeder Verein ist gehalten, eine Jugendabteilung zu gründen und sich am Spielbetrieb zu beteiligen.
3. Jeder Verein muss einen Jugendleiter durch die zuständigen Vereinsorgane wählen. Dieser ist gegenüber dem Verband offizieller Vertreter und für die Einhaltung der in der Satzung und den Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes enthaltenen Bestimmungen durch die Vereinsjugendabteilung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die Jugendabteilung bei den von Verbandsorganen der Jugend für die Vereine anberaumten Tagungen vertreten ist.
4. Die Jugendabteilungen sind im Interesse der ihnen anvertrauten Jugendlichen verpflichtet:
 - a) für jede Junioren-Mannschaft einen geeigneten Betreuer zu beauftragen,
 - b) den Übungs- und Spielbetrieb unter Aufsicht einer volljährigen Person durchzuführen,
 - c) die körperliche Verfassung der Jugendlichen im Hinblick auf die Vermeidung von Überanstrengungen zu berücksichtigen,

- d) die Bestimmungen hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung einzuhalten,
 - e) für den Versicherungsschutz zu sorgen,
 - f) jeden Wechsel der Person des Jugendleiters unverzüglich dem Bezirksjugendwart zu melden.
- Willenserklärungen noch nicht volljähriger Juniorenspieler bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in folgenden Fällen:
- a) Aufnahme in einen Verein,
 - b) Austritt aus einem Verein,
 - c) Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung,
 - d) Vereinswechsel,
 - e) vorzeitige Freigabe für Aktivmannschaften.

§ 6 Spielberechtigung

1. Für die Erteilung der Spielberechtigung für Juniorenspieler gelten die Bestimmungen des § 10 SpO.
2. Für Juniorenspieler sind bei der Beantragung der erstmaligen Spielberechtigung die angegebenen Geburtsdaten durch ein amtliches Dokument nachzuweisen.
3. Vor jedem Verbands-, Verbandspokal- oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (elektronischer Spielbericht) einzugeben.
4. Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass Online mit gespeichertem Lichtbild im DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist dem Schiedsrichter ein aktueller Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
5. Juniorenspieler dürfen täglich nur an einem Spiel teilnehmen, ausgenommen bei Teilnahme an Turnieren mit verkürzter Spielzeit. Sie dürfen ferner täglich nur **ein Spiel oder** ein Turnier bestreiten.
6. Um die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen aller Altersklassen sicherzustellen, sollen ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Verantwortlich dafür, dass Jugendspieler regelmäßig von einem Arzt untersucht werden, sind die **Erziehungsberechtigten gesetzlichen Vertreter**; ein **Erziehungsberechtigter gesetzlicher Vertreter** hat dies bei der Beantragung einer Spielerlaubnis durch Unterschrift zu bestätigen. Die ärztliche Untersuchung soll vor der Antragstellung auf erstmalige Spielerlaubnis erfolgen. Alle Jugendlichen sollen sich darüber hinaus im ersten B-Junioren bzw. B-Juniorinnen-Jahr einer weiteren Untersuchung unterziehen.
Juniorenspielern, denen der Arzt im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und/oder der Gesundheit ih-

rer Mitspieler die sportliche Betätigung untersagt, muss die Spielberechtigung für diese Zeit entzogen werden.

Unterhalb der Bezirksstaffel dürfen gehandicapte Juniorenspieler in der nächstniedrigeren Altersklasse spielen. **Hierfür muss ein gemeinsamer Antrag des gesetzlichen Vertreters und des Vereins bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Diesem ist eine zweckgebundene Schweigepflichtentbindungserklärung des gesetzlichen Vertreters für den behandelnden Arzt beizulegen. Der Beauftragte des SBFV lässt sich vom behandelnden Arzt die Notwendigkeit eines Nachteilsausgleichs erläutern und teilt der Geschäftsstelle das Ergebnis seiner Prüfung mit. Dies gilt für Spieler, die ein Attest eines Kinderarztes vorlegen, in dem eine entsprechende Retardierung bestätigt wird.**

Spielerinnen bzw. Spielern kann die Spielberechtigung für eine Juniorinnen- bzw. Junioren-Altersklasse unabhängig von ihrem Alter erteilt werden, wenn im Rahmen einer individuellen Einzelfallentscheidung durch die jeweils für die Spielerlaubniserteilung zuständige Stelle festgestellt wird, dass die Spielerin bzw. der Spieler aufgrund einer Behinderung an der Teilhabe am Fußballspiel gehindert sein kann und die Integrität des sportlichen Wettbewerbs der Teilnahme in der Juniorinnen- bzw. Junioren-Spielklasse nicht entgegensteht.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle zu stellen. Die Genehmigung wird in Abstimmung mit dem zuständigen BJW durch die Geschäftsstelle erteilt und gilt bis zum Widerruf.

7. Bei Spielen um die Futsalbezirksmeisterschaften sowie die Südbadische Futsalmeisterschaft müssen die eingesetzten Spieler Spielrecht für Pflichtspiele besitzen.

8. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG, nach Änderung des Vornamens oder in der Transitionsphase).

Für die Spielrechtserteilung zum Zweck der Inklusion gegenüber einer Person,

- deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),
- für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) abgegeben hat,

- der gegenüber einer gerichtlichen Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist,

- die sich in der Phase einer Geschlechtsangleichung (Transitionsphase) befindet, gelten die Regelungen in § 10 Nr. 6. und 7. der Spielordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge der jeweiligen Person, sofern sie minderjährig ist, der Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

§ 7 Vereinswechsel

1. A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs wechseln nach den Bestimmungen gemäß §§ 16 ff der SpO. Der Wechsel aller anderen Juniorenspieler erfolgt, sofern nachstehend keine gegenteilige Bestimmung getroffen ist, nach § 16 Ziffer 1 und Ziffer 5 SpO.

2. Bei Abmeldung bis 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis 31.10. wird die Spielerlaubnis ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen, frühestens jedoch ab dem 1.7. erteilt, sofern der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein nicht zu, kann die Spielerlaubnis erst zum 1.11. erteilt werden.

3. Bei Abmeldung bis 30.6. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis ab 1.11. wird die Spielerlaubnis für alle Spiele des aufnehmenden Vereins ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

4. Bei Abmeldung nach dem 30.6. wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten erteilt, sofern der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Ziffer 2.6 SpO bleibt unberührt.

5. Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

6. Nimmt ein Juniorenspieler an einem weiterführenden Wettbewerb mit seinem Verein teil und meldet sich der Spieler innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Beendigung dieses Wettbewerbes bei seinem alten Verein ab, so gilt diese Abmeldung als bis zum 30.6. erfolgt.

7. Beim Vereinswechsel eines ~~D~~-, E-, ~~oder~~ F- **oder** G-Juniorenspielers wird keine Zustimmung des abgebenden Vereines benötigt.

§ 8 Vereinswechsel, Sonderbestimmungen

1. Die Wartefrist entfällt,
 - a) in den Fällen des § 17 SpO, mit den in § 49a SpO genannten Ausnahmen,
 - b) wenn ein Spieler seinen Verein wechselt, weil er in dem seitherigen Verein in seiner Altersklasse keine Spielmöglichkeit hat und er im laufenden Spieljahr noch nicht an Verbandsspielen einer höheren Altersklasse teilgenommen hat; **dies gilt nicht für A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, wenn die Spielmöglichkeit im seitherigen Verein in einer Herren- bzw. Frauen-Mannschaft besteht,**
 - c) wenn der seitherige Verein eines Spielers im Laufe eines Spieljahres die Mannschaft der betreffenden Altersklasse des Jugendlichen aus dem Verbandsspielbetrieb zurückzieht und dieser im laufenden Spieljahr noch nicht an Verbandsspielen in einer höheren Altersklasse teilgenommen hat. Eine weitere Spielberechtigung kann jedoch nicht ohne Wartefrist erteilt werden, wenn der alte Verein einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Mannschaftszurückziehung und der beantragten weiteren Spielberechtigung nachweist.
 - d) wenn der Vereinswechsel des Spielers in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem begründeten und nachgewiesenen Wohnsitzwechsel steht und durch diesen Wohnsitzwechsel die weitere Teilnahme am Spielbetrieb seines Vereins nicht mehr zumutbar ist,
 - e) wenn ein Spieler zu Ausbildungszwecken für eine befristete Zeit seinen Wohnsitz wechselt und bei einem Verein im Einzugsbereich seines Ausbildungsortes spielt bzw. von dort zu seinem alten Verein zurückkehrt,
 - f) falls Verstöße im strafrechtlichen Sinne bei der Betreuung des Jugendlichen in dem alten Verein nachgewiesen werden.
2. Im Zweifelsfalle entscheidet der Verbandsjugendwart, ob einer der vorstehenden Punkte Anwendung finden kann.
3. Wenn ein Juniorenspieler, der nach Ziffer 1 b) oder c) gewechselt hat, nach Ende des Spieljahres zu seinem alten Verein zurückkehrt ist die Nichtzustimmung des abgebenden Vereins unbeachtlich.

§ 9 Freigabe für Aktivmannschaften

1. Junioren dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach § 46 SPO. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Toch-

tergesellschaften bestraft. Gegen Junioren können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.

2. A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herrenmannschaften ihres Stammvereins einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. A-Junioren des älteren Jahrganges, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann gemäß Absatz 4 eine Spielerlaubnis für alle Herrenmannschaften ihres Stammvereins erteilt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges für die erste Amateurmansschaft seines Stammvereins möglich. ~~Dies gilt für Spieler, die im laufenden oder vorangegangenen Spieljahr in einer Auswahl eines Nationalverbandes oder eines DFB-Landesverbandes ein Spiel gegen eine Auswahl eines anderen National- oder Landesverbandes bestritten haben oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b DFB-JO besitzen.~~ **Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene (Oberliga Baden-Württemberg) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB JO besitzen.**

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder einem Verein bzw. Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele von der ersten Herrenmannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateurmansschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins

b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

c) sofern der Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen oder Regionalliga teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzligamannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Ziffer 2 a ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

Soweit ein Freigabeantrag notwendig ist, erhält der Verein von der Verbandsgeschäftsstelle die Freigabe, die auf dem Spielerpass **Online aufgeführt eingedruckt** wird. ~~In diesem Fall ist der bisherige Spielerpass an die Verbandsgeschäftsstelle einzusenden.~~

B-Juniorinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Frauenmannschaften ihres Vereins einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann entsprechend Ziffer 2 Absatz 4 eine Spielerlaubnis für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

~~Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges für die erste Frauenmannschaft möglich. Dies gilt für Spielerinnen, die im laufenden oder vorangegangenen Spieljahr in einer Auswahl eines Nationalverbandes oder eines DFB-Landesverbandes ein Spiel gegen eine Auswahl eines anderen National- oder Landesverbandes bestritten haben.~~

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben, und wenn der/die zuständige DFB-Trainer/ in der Spielrechtserteilung zustimmt.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) Schriftlicher Antrag des Vereins,**
- b) Schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom SBFV anerkannten Sportarztes.**

Ein Einsatz in einer Frauenmannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

3. Junioren mit einer Spielerlaubnis nach Ziffer 2 werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgeblichen Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.

4. Junioren, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauenmannschaften nach Ziffer 2 erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren.

5. Wegen der Verwendung eines Juniors mit einer Spielerlaubnis nach Ziffer 2 in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft seines Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines Vereins darf kein Juniorenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.

6. Junioren des älteren Jahrganges eines Spieljahres sind die Spieler/Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

7. Die in Aktivmannschaften eingesetzten Juniorenspieler verlieren nicht die Einsatzberechtigung für die Junioren-Mannschaft. ~~Sie behalten den Spielerpass mit dem eingetragenen Spielrecht.~~

8. Für in Aktivmannschaften eingesetzte Juniorenspieler gelten weiterhin die Bestimmungen der Jugendordnung, insbesondere dürfen sie nach § 6 Ziffer 5 JO täglich nur an einem Spiel teilnehmen.

§ 10 Gastspieler, Spielgemeinschaften und Zweitspielrecht

1. Juniorenspieler, die in ihrem Stammverein keine Spielmöglichkeit in der entsprechenden Altersklasse haben, können bei einem anderen Verein als Gastspieler jeweils für die Dauer eines Spieljahres aufgenommen werden, ohne dass ein Vereinswechsel vorgenommen wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Juniorenspieler aus anderen Gründen die Gastspielerlaubnis erteilt wird, ohne dass ein Vereinswechsel vorgenommen wird. In einer Altersklasse dürfen Juniorenspieler höchstens an drei Vereinen als Gastspieler abgegeben werden. Näheres regeln die AB 15.

ÄNDERUNGEN & ANTRÄGE

2. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern aus bis zu vier Vereinen. Nur in Ausnahmefällen sollen Spielgemeinschaften als sogenannte „Leistungsgemeinschaften“ gebildet werden. Hierzu ist unter allen Umständen zu vermeiden, dass weniger talentierten Spielern durch Reduzierung der Mannschaften die Spielmöglichkeit genommen wird.
 - 2.1. Unter den nachstehenden Voraussetzungen können Spielgemeinschaften mit einer oder zwei Mannschaften zugelassen werden:
 - a) Ein Verein beantragt die Zulassung und übernimmt die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft
 - b) Für jeden an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein wird gesondert dargelegt, dass er alleine mehreren der ihm angehörenden Spieler einer Altersklasse keine Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen kann, weil die Anzahl der Spieler nicht zur Bildung einer bzw. einer weiteren Mannschaft ausreicht.
 - c) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen ihrer Spieler aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.
 - 2.2. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt dem zuständigen Jugendausschuss. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft ~~oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine~~ spielt.
 - 2.3. Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, kann die von ihr erworbene sportliche Qualifikation durch eine gemeinsame Erklärung aller zuvor an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine auf einen dieser Vereine übertragen werden. Wird von den Vereinen keine Einigung erzielt, werden alle aus einer Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften in die unterste Spielklassenebene eingestuft.
 - 2.4. Die Stammspielerregelung findet Anwendung. Stammspieler eines an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereines dürfen nur unter Beachtung des § 14 Nr. 2 der Jugendordnung eingesetzt werden. Näheres regeln die AB 15.
3. Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat, in einer altersgemäßen Juni-

orinnen-Mannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Juniorinnen-Mannschaft eines anderen Vereins erhalten. Hat sie in ihrem Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in einer altersgemäßen Junioren-Mannschaft, erstreckt sich das Zweitspielrecht auch auf Junioren-Mannschaften dieser Altersstufe im anderen Verein. Das Zweitspielrecht ist beschränkt auf die altersentsprechende Mannschaft der Juniorinnen- bzw. Junioren des anderen Vereins, d.h. ein Einsatz in der nächst höheren Altersstufe des anderen Vereins ist nicht zulässig.

Eine Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine Möglichkeit hat zusätzlich in einer Junioren-Mannschaft zu spielen, kann zusätzlich ein Zweitspielrecht für eine Junioren-Mannschaft eines anderen Vereins erhalten.

Aus Gründen der Talentförderung kann Einer Juniorenspielerin, die in ihrem Stammverein keine leistungsgerechte Möglichkeit hat, in einer Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaft zu spielen, **kann** ein Zweitspielrecht für eine Junioren- oder Juniorinnen-Mannschaft eines anderen Vereins **erhalten erteilt werden. Voraussetzung ist die feste Zugehörigkeit zum Verbandskader sowie die Genehmigung durch den Verbandsjugendwart und den Sportlichen Leiter des SBFV.**

Das Zweitspielrecht wird auf schriftlichen Antrag des Stammvereins bei der Geschäftsstelle beantragt und für ein Spieljahr erteilt. Zieht ein Verein, für den eine Juniorenspielerin ein Spielrecht erhalten hat, während des Spieljahres die Mannschaft zurück oder stellt er den Spielbetrieb ein, erlischt das Zweitspielrecht.

Die Erteilung des Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Juniorenspielerinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

Für Spiele in der nächst höheren Altersklasse ihres Stammvereins bleibt die Juniorenspielerin spielberechtigt. Der Einsatz in Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig. Junioren-Mannschaften, die für mehr als drei Spielerinnen Zweitspielrecht erhalten haben, zählen nicht als eigene Jugendmannschaft im Sinne des § 16 Ziffer 3 SpO.

Für Juniorenspieler, deren Eltern getrennt leben, kann unter Beibehaltung ihrer Spielerlaubnis für ihren bisherigen Verein (Stammverein) ein Zweitspielrecht für ein Spieljahr für einen anderen Verein (Zweitverein) unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Der Zweitverein nimmt bis maximal zur Bezirksliga am Spielbetrieb teil. Die Entfernung zwischen

Stamm- und Zweitverein beträgt mindestens 50 Kilometer (kürzeste Fahrstrecke).

- Stamm- und Zweitverein sind nicht in derselben Staffel gemeldet. Die Spielerlaubnis beim Zweitverein bezieht sich nicht auf Pokal- und Hallenwettbewerbe.

- Den Antrag auf Ausstellung eines Zweitspielrechts muss der Zweitverein bei der Passabteilung des SBFV stellen. Dem Antrag sind die Einverständniserklärungen des Stammvereins sowie beider Elternteile (inklusive einer Kopie der jeweiligen offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt) beizufügen. Zur Verlängerung eines Zweitspielrechts für die nächste Saison muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Der Antrag auf die Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die noch laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

Der Einsatz eines Spielers mit Zweitspielrecht in einer Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse ist erlaubt.

§ 10 a Jugendförderverein

1. Auf Antrag kann ein Verein als Jugendförderverein (JFV) zum Jugendspielbetrieb zugelassen werden. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).

b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.

c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Jugendförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.

d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Er soll pro Altersklasse höchstens über drei Mannschaften verfügen. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.

e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem zuständigen Vertreter des Verbandsjugendausschusses.

2 Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

a) Spieler, die einem Jugendförderverein angehören oder beitreten, müssen einem der Stammvereine zugeordnet und Mitglied des Stammvereins sein.

b) Vereinswechsel sind auch zwischen den Stammvereinen eines Jugendfördervereins nur unter Beachtung der einschlägigen Vereinswechselvoraussetzungen zulässig. Bei einem Wechsel zu einem anderen Stammverein ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.

c) Juniorinnen und Junioren des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für ihren Stammverein erteilt werden.

d) Auf dem Spielerpass **Online** ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.

e) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.

f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist.

3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:

Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.

Einigen sich die Stammvereine des Jugendfördervereins nicht bezüglich der Übernahme der Spielklassen, verfallen die erspielten Spielklassen und die Mannschaften der Stammvereine werden in die untersten Spielklassen der jeweiligen Altersklasse des Bezirks eingeteilt.

4. Insgesamt 15 A-Junioren, B-, C- und D-Juniorinnen/Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Junioren-Mannschaft für den Stammverein im Sinne des § 40 Ziffer 1a SpO und des § 16 Ziffer 3.2.3 SpO.

5 Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen für Jugendfördervereine.

§ 11 Altersklasseneinteilung

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines Jahres.

ÄNDERUNGEN & ANTRÄGE

2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
A-Junioren

A-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

B-Junioren/B-Juniorinnen

B-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

C-Junioren/C-Juniorinnen

C-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

D-Junioren/D-Juniorinnen

D-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

E-Junioren

E-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

F-Junioren

F-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

G-Junioren

G-Juniorenspieler einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

3. Es sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung **der Erziehungsberechtigten eines gesetzlichen Vertreters** in Junioren-Mannschaften spielen.

4. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchenmannschaften) zulässig.

5. Juniorenspieler können wahlweise in der eigenen und der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. F- und G-Juniorenspieler des jüngeren Jahrgangs dürfen nur in ihrer eigenen Altersklasse eingesetzt werden.

Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können Juniorenspieler des jeweils ältesten Juniorenjahrgangs auf Antrag beim

Bezirksjugendwart in der übernächsten Altersklasse eingesetzt werden. Hierbei beschränkt sich die Einsatzberechtigung an zwei aufeinander folgenden Tagen auf den Einsatz in einem Spiel.

6. Juniorinnen können auch in einer Junioren-Mannschaft der nächstniedrigeren Altersklasse eingesetzt werden. Ausgenommen sind Spielerinnen, die als Gastspieler bei einem anderen Verein spielen. Spielerinnen, die mit einem Zweitspielrecht bei einem anderen Verein spielen, dürfen nur in Ihrem Stammverein in der nächstniedrigeren Altersklasse eingesetzt werden.

7. Der Verbandsjugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Juniorenstaffel der nächstniedrigeren Altersklasse einteilen.

8. Die Juniorenspieler verlieren durch den Einsatz in einer höheren Altersklasse nicht die Einsatzberechtigung für ihre Altersklasse.

§ 12 Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den:

A-Junioren: 2 x 45 Minuten

B-Junioren: 2 x 40 Minuten

C-Junioren: 2 x 35 Minuten

D-Junioren: 2 x 30 Minuten

~~E-Junioren: 2 x 25 Minuten~~

~~B-Juniorinnen: 2 x 40 Minuten~~

~~C-Juniorinnen: 2 x 35 Minuten~~

~~D-Juniorinnen: 2 x 30 Minuten~~

Die Spielzeiten der E-, F- und G-Junioren werden durch besondere Ausführungsbestimmungen geregelt.

2. Die Einsatzzeit bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. bei Turnieren) kann vom Verbandsjugendausschuss herabgesetzt oder verlängert werden. Sie darf an einem Tage aber nicht mehr als das Doppelte der normalen Spielzeit - etwaige Verlängerungen inbegriffen - betragen.

3. Entscheidungs- und Verbandspokalspiele werden bei unentschiedenem Ausgang bei A-Junioren-Mannschaften um zweimal 15 Minuten, bei B-Junioren-Mannschaften um zweimal 10 Minuten und bei allen anderen Junioren-Mannschaften um zweimal 5 Minuten verlängert.

§ 13 Spielleitung

1. Für die Verbandsspiele der überbezirklichen Juniorenstaffeln sowie für andere vom Verband angesetzte überbezirkliche Juniorenspiele werden Schiedsrichter durch die zuständige Schiedsrichter-

instanz mit der Spielleitung beauftragt.

Bei Spielen der A- und B-Junioren Verbandsligen muss der Schiedsrichter mindestens die Qualifikation zur Leitung von Spielen der Bezirksliga, bei Spielen der C-Junioren Verbandsliga mindestens die Qualifikation zur Leitung von Spielen der Kreisliga A haben.

2. Zu den vom Verband angesetzten übrigen Juniorenspielen sollen nach Möglichkeit ebenfalls Schiedsrichter eingeteilt werden. Dies gilt insbesondere für die Verbandsspiele der Bezirksligen der A-, B-, C- und D-Junioren.
3. Erscheint bei den in Ziffer 1 genannten Spielen der beauftragte Schiedsrichter nicht zur festgesetzten Zeit, so ist nach den Bestimmungen des § 55 SpO zu verfahren.
4. Erscheint bei den in Ziffer 2 genannten Spielen kein Schiedsrichter zur festgesetzten Zeit, so müssen diese Spiele ausnahmslos als vom Verband angesetzte Spiele durchgeführt werden. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Die Vereine haben sich unverzüglich (ohne Einhaltung einer Wartefrist) um einen anderen Schiedsrichter zu bemühen.
 - b) Ein anerkannter Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt, kann nicht abgelehnt werden.
 - c) Stehen mehrere Schiedsrichter zur Verfügung, so findet § 55 Ziffer 3 SpO entsprechend Anwendung.
 - d) Steht kein anerkannter Schiedsrichter zur Verfügung, so muss der Platzverein eine andere Person mit der Leitung des Spieles beauftragen. Im Einvernehmen der beiden Mannschaftsbetreuer der beteiligten Vereine kann das Recht zur Spielleitung an den Gastverein abgegeben werden. In beiden Fällen sind die Vereine gehalten, nur eine solche Person mit der Spielleitung zu beauftragen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Spieles gewährleistet.
5. Eine Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 3 und 4 genannten Bestimmungen zieht für den betreffenden Verein Spielverlust nach sich.
6. Bei Juniorenspielen, die von keinem vom Verband beauftragten Schiedsrichter geleitet werden, hat
 - a) der Mannschaftsbetreuer das Recht, die Spielberechtigungen der gegnerischen Mannschaft einzusehen,
 - b) der Verein, der den Schiedsrichter gestellt hat, die Pflicht, **den Online-Spielbericht nach Zuordnung "unter Vereinsleitung" fertig zu stellen und abzusenden.** ~~den Spielberichtsbogen gemäß § 21 Ziffer 3 der SRO spätestens am Tag nach dem Spiel~~

~~an den Spiel- oder Staffelleiter zu senden.~~

7. Für Freundschaftsspiele, an denen eine Mannschaft aus überbezirklichen Juniorenligen oder aus einem anderen Verbandsgebiet beteiligt ist, sind bei der zuständigen Schiedsrichterinstanz Schiedsrichter anzufordern.
Bei den übrigen Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet, einen anerkannten Schiedsrichter oder eine andere geeignete Person mit der Spielleitung zu beauftragen.

§ 14 Verbandsspiele

1. Vereine können zu Verbandsspielen einer Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Jeder Verein darf nur eine Mannschaft als seine erste Junioren-Mannschaft einer Altersklasse bezeichnen. Untere Mannschaften nehmen an den Verbandsspielen mit Punktwertung teil. Ihre Klasseneinteilung erfolgt nach § 15 JO. Sie haben Aufstiegsberechtigung bis zur nächstniedrigeren Klasse der nächsthöheren Mannschaft. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften einer Altersklasse in der untersten Spielklasse, so sollen diese in verschiedene Staffeln eingeteilt werden.
2. Bei Einsatz von Stammspielern der oberen Mannschaften in unteren Mannschaften gelten die Bestimmungen des § 11 b SpO. Der Einsatz eines Spielers in der nächsthöheren Altersklasse wird als Einsatz in der ersten Mannschaft seiner Altersklasse gewertet.
In Abweichung von § 11b Ziffer 3 SpO dürfen Stammspieler der höheren Mannschaften in den niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden:
Bei 10 Spieltagen nach dem Tag des zweitletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 11 bis 15 Spieltage nach dem Tag des drittletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, bei 16 bis 20 Spieltagen nach dem Tag des viertletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft, ab 21 Spieltagen nach dem Tag des fünftletzten Spiels der niedrigeren Mannschaft. Maßgebend ist die Anzahl der Spieltage bei Beginn der Spielrunde.
Der Absatz 7 des § 11 b SpO findet im Juniorenspielbetrieb keine Anwendung.
3. Mannschaften, die nach den Bezirksjugendtagen gemeldet werden, können von den Bezirksjugendwarten im Einvernehmen mit dem zuständigen Staffelleiter in den Spielbetrieb aufgenommen werden. Hierbei ist zu entscheiden, ob diese Mannschaften unter Punktwertung an den Verbandsspielen teilnehmen.

4. Nach Durchführung aller Verbandsspiele entscheidet bei Punktgleichheit an der Spitze oder am Ende der Tabelle (Aufstieg oder Abstieg) sowie an jedem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, nicht die Tordifferenz, sondern der direkte Vergleich aus Hin- und Rückspiel nach Punkten und Toren. Bei weiterhin bestehender Gleichheit **oder bei Staffeln, in denen eine 1,5 fache Runde gespielt wird**, ist ein Entscheidungsspiel gem. Ziffer 6.5 anzusetzen. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, entscheidet das Los, welche Vereine zuerst antreten. Bei den übrigen Platzierungen erfolgt die Wertung nach § 4 Ziffer 2, 2.3 SpO.

~~Können in Folge der COVID-19 Pandemie bis 30.06.2020 nicht sämtliche Meisterschaftsspiele ausgetragen werden, wird der Meister der Runde dadurch ermittelt, dass der Quotient aus erzielten Gewinnpunkten und ausgetragenen Spielen ermittelt wird. Berücksichtigt werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06.2020 sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist. Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten. Bei Quotientengleichheit gilt § 4 Ziffer 2.3 SpO entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die Kriterien Tordifferenz und Anzahl erzielter Tore herangezogen werden und auch hier der Quotient zu den ausgetragenen Spielen ermittelt wird. Weitere Platzierungen, insbesondere Absteiger, werden nicht ermittelt, mit Ausnahme eines freiwilligen Verzichts. Diese Mannschaft wird für die folgende Saison eine Spielklasse tiefer eingeteilt.~~

~~5. Sind bei den E-Junioren/-innen am Ende der Saison an der Tabellenspitze mehrere Mannschaften punktgleich, sind alle Mannschaften Staffelsieger.~~

6.5. Ein Entscheidungsspiel findet auf neutralem oder auf dem Platz eines der beiden Vereine statt. Im letzteren Fall wird der Spielort ausgelost.

Endet ein Entscheidungsspiel auch nach der Verlängerung gemäß § 12 Ziffer 3 unentschieden, findet ein Elfmeterschießen gemäß der Durchführungsbestimmungen der Fußballregeln „Schüsse von der Strafstoßmarke“ statt.

Entscheidungsrunden können auch in Turnierform auf neutralem Platz oder dem Platz eines ausgelosten beteiligten Vereines angesetzt werden. Bei Punktgleichheit entscheiden die Tore gemäß § 4 Ziffer 2, 2.3 SpO, erforderlichenfalls Elfmeterschießen.

§ 15 Spielsysteme

1. Spielklassen auf Verbandsebene

Die Festlegung der Anzahl der Staffeln, der Staffelfstärke, die Einteilung sowie der Auf- und Abstiegsregelungen erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss. Das Nähere hierzu bestimmen die jeweils vor Beginn

des Spieljahres herausgegebenen Ausschreibungen.

A-Junioren

a) Oberste Spielklasse im Verbandsgebiet ist die A-Junioren-Verbandsliga. Der Staffelsieger ist Südbadischer Meister. Der Aufstieg in die überverbandlichen Ligen erfolgt entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.

b) Unter der A-Junioren-Verbandsliga bestehen die Landesligen. Die Staffelsieger haben die Aufstiegsberechtigung in die A-Junioren-Verbandsliga.

B-Junioren

a) Oberste Spielklasse im Verbandsgebiet ist die B-Junioren-Verbandsliga. Der Staffelsieger ist Südbadischer Meister. Der Aufstieg in die überverbandlichen Ligen erfolgt entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.

b) Unter der B-Junioren-Verbandsliga bestehen die Landesligen. Die Staffelsieger haben die Aufstiegsberechtigung in die B-Junioren-Verbandsliga.

C-Junioren

a) Oberste Spielklasse im Verbandsgebiet ist die C-Junioren-Verbandsliga. Der Staffelsieger ist Südbadischer Meister. Der Aufstieg in die überverbandlichen Ligen erfolgt entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.

b) Unter der C-Junioren-Verbandsliga bestehen die Landesligen. Die Staffelsieger haben die Aufstiegsberechtigung in die C-Junioren-Verbandsliga.

2. Spielklassen auf Bezirksebene

Die Festlegung der Anzahl der Staffeln, die Staffelfstärke, die Einteilung sowie die Auf- und Abstiegsregelungen erfolgt durch den Bezirksjugendausschuss. Das Nähere bestimmen die hierzu jeweils vor Beginn eines Spieljahres ergehenden Ausschreibungen.

a) Bezirksligen

Oberste Spielklasse im Bezirk ist die Bezirksliga für die jeweiligen Altersklassen. Die Meister (bzw. Berechtigte nach § 14) sind aufstiegsberechtigt in die bestehenden Landesligen. Der Bezirksmeister der D-Junioren nimmt an den Spielen um die Südbadische Meisterschaft teil. Die Festlegung bzw. Ergänzung des Teilnehmerfelds erfolgt in der Ausschreibung.

b) Kreisligen

Wo die Mannschaftszahlen und die geographischen Verhältnisse es zulassen, können Kreisligen gebildet werden. Die Staffelsieger sind aufstiegsberechtigt in die Bezirksligen.

c) Übrige Staffeln

Die übrigen Mannschaften sind nach geographischen Gesichtspunkten in weitere Staffeln einzuteilen. Die Sieger dieser Staffeln haben Aufstiegsberechtigung in die bestehenden Kreisligen. Sind keine Kreisligen eingeteilt, dann spielen die Sieger der übrigen Staffeln gemäß der Ausschreibung um den Aufstieg in die Bezirksligen.

d) Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kön-

nen innerhalb der Bezirke auch andere Spielsysteme eingeführt werden.

e) Bei den E-, F-, G-Junioren **finden nur Spieltage statt. Näheres regeln die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.** ~~gibt es im Bezirk nur eine Spielklasse. Es wird kein Bezirksmeister ermittelt.~~

~~f) Wettbewerbe der F-Junioren finden ausschließlich als Spieltage mit mehreren Mannschaften ohne Wertung statt. Bei den G-Junioren finden nur Spielenachmittage statt.~~

3. Juniorinnen

Falls die Mannschaftszahlen es erforderlich machen, kann der Bezirksjugendausschuss eine andere Einteilung vornehmen. Der überbezirkliche Spielbetrieb obliegt dem Verbandsjugendausschuss.

§ 16 Verbandspokalspiele

1. Auf Verbands- und Bezirksebene können Verbandspokalspiele durchgeführt werden.

2. Das Nähere bestimmen die **Ausführungsbestimmungen sowie die** jeweiligen Ausschreibungen für die einzelnen Wettbewerbe.

§ 17 Juniorenturniere

1. Juniorenfußballturniere einschließlich Futsal- und Hallenfußballturniere bedürfen der gebührenpflichtigen Genehmigung durch den zuständigen Bezirksjugendwart oder Turniersachbearbeiter der Junioren.

2. Für Juniorenfußballturniere gelten die DFB-Richtlinien und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Verbandes sowie für Futsal- und Hallenfußballturniere die Ausführungsbestimmungen für Futsal bzw. Hallenfußball.

§ 18 Juniorenauswahlspiele

1. Juniorenauswahlspiele müssen vom Verbandsjugendwart genehmigt werden. Spiele der DFB-Stützpunkte gelten nicht als Auswahlspiele.

2. Beim Einsatz von Juniorenspielern in Auswahlmannschaften gilt § 50 d SpO entsprechend, wobei jedoch nur das Spiel seiner Altersklasse abgesetzt werden kann.

3. Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Juniorenspielers in Auswahlmannschaften beim Vereinswechsel innerhalb des Verbandsgebietes.

§ 19 Futsal- und Hallenfußballmeisterschaften

1. Auf Verbands- und Bezirksebene der A- bis D-Junioren werden Futsalmeisterschaften durchgeführt.

Das Nähere bestimmen die Ausführungsbestimmungen sowie die jeweiligen Ausschreibungen für die einzelnen Wettbewerbe.

~~2. Auf Bezirksebene können Hallenfußballmeisterschaften der E-Junioren durchgeführt werden. Unterhalb der E-Junioren gibt es keine Hallenmeisterschaften. Unterhalb der D-Junioren finden keine Futsalmeisterschaften statt.~~

3. Auf Bezirksebene können Futsalspiele der E-Junioren durchgeführt werden, das Nähere dazu bestimmen die Ausführungsbestimmungen. Diese finden in einem angepassten Spielsystem statt.

~~4. Das Nähere bestimmen die Ausführungsbestimmungen für Futsalmeisterschaft bzw. Hallenmeisterschaften sowie die jeweiligen Ausschreibungen für die einzelnen Wettbewerbe.~~

Anträge zur Änderung der Jugendordnung

Die nachfolgenden Anträge wurden durch die jeweiligen Bezirkstage dem Verbandsjugendtag zur Abstimmung vorgelegt.

Antrag 1

Bezirk: Freiburg
Antragsteller: SvO Rieselfeld
Änderung: §7 7. JO

Antragstext/Begründung:

"Leider kommt es immer häufiger vor, dass Kinder selbst im E-Jugend Alter, von Vereinen bezüglich eines Vereinswechsels (Abwerbung) angesprochen werden.

Dies in letzter Zeit selbst während der laufenden Saison mit teilweise dubiosen Versprechen und Zusagen. Um diesen Auswüchsen einen Riegel vorzuschieben, beantragen wir die Änderung des §7 Abschnitt 7 der Jugendordnung wie folgt:

Aktuelle Regelung: Beim Vereinswechsel eines D-, E- oder F-Jugendspielers wird keine Zustimmung des abgebenden Vereins benötigt.

Neue Regelung: Beim Vereinswechsel eines G- oder F-Jugendspielers wird keine Zustimmung des abgebenden Vereins benötigt.

Vorteile für die Vereine:

- 1) Planungssicherheit für die Mannschaften/Vereine*
- 2) Hebel zur Einforderung offener Situationen, z.B. nicht bezahlte Vereinsbeiträge, nicht zurückgegebene Ausstattungen usw."*

Anmerkung:

Dieser Antrag wurde vom Verbandsjugendausschuss bereits aufgegriffen und in die vorgeschlagenen Änderungen mit eingearbeitet.

Antrag 2

Bezirk: Baden-Baden
Antragsteller: FC Phönix Durmersheim
Änderung: §8 b) JO

Antragstext/Begründung:

"Der FC Phönix Durmersheim stellt für den Bezirksjugendtag den Antrag, dass im Paragraph 8 b) für volljährige Jugendspieler die Spielmöglichkeit in der Aktivität gleichwertig zu der in den A-Junioren gewertet wird.

Mit anderen Worten ein Aufwandsentschädigungsfreier Wechsel eines 18 jährigen A-Junioren nicht möglich ist, wenn der abgebende Verein die Spielmöglichkeit in der Aktivität bietet.

Unsere Begründung:

a) der Gedanke hinter dem §8 der Jugendordnung ist es doch : Jugendspielern eine Spielmöglichkeit zu bewahren.

b) A-Junioren des älteren Jahrgangs wechseln nach § 7 (1) der Jugendordnung nach den Regeln des § 16 der Spielordnung also nach den Regeln aktiver Spieler

c) A-Junioren über 18 Jahre besitzen eine zweifache gleichwertige Spielberechtigung einmal bei den A-Junioren und einmal in der Aktivität. nach §9 (2) der Jugendordnung

d) die Spielmöglichkeit bei der Aktivität unseres Vereins jedem 18 jährigen Spieler offen."

Anmerkung:

Dieser Antrag wurde vom Verbandsjugendausschuss bereits aufgegriffen und in die vorgeschlagenen Änderungen mit eingearbeitet.

Antrag 3

Bezirk: Freiburg
Antragsteller: FC Denzlingen
Änderung: §4 3. JO

Antragstext/Begründung:

"Der FC Denzlingen beantragt den nachfolgend aktuellen § 4 Abs. 3 der Jugendordnung (Stand: Februar 2022)

Jeder Verein muss einen Jugendleiter durch die zuständigen Vereinsorgane wählen. Dieser ist gegenüber dem Verband offizieller Vertreter und für die Einhaltung der in der Satzung und den Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes enthaltenen Bestimmungen durch die Vereinsjugendabteilung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die Jugendabteilung bei den von Verbandsorganen der Jugend für die Vereine anberaumten Tagungen vertreten ist.

wie folgt (siehe fett) zu ändern:

*Jeder Verein muss einen Jugendleiter durch die zuständigen Vereinsorgane wählen. Dieser **oder eine von ihm ernannte und dem Verband gemeldete Person** ist gegenüber dem Verband offizieller Vertreter und für die Einhaltung der in der Satzung und den Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes enthaltenen Bestimmungen durch die Vereinsjugendabteilung verantwortlich. Er **oder die von ihm ernannte und dem Verband gemeldete Person** hat dafür zu sorgen, dass die Jugendabteilung bei den von Verbandsorganen der Jugend für die Vereine anberaumten Tagungen vertreten ist."*

Anmerkung:

Dieser Antrag wurde bisher nicht in den Änderungen der Jugendordnung berücksichtigt.

Antrag 4

Bezirk: Freiburg
Antragsteller: Bezirksjugendausschuss
Änderung: §14 JO

Antragstext/Begründung:

"Der BJA Freiburg beantragt die Änderung des §14 der Jugendordnung wie folgt:

*§14 Verbandsspiele; Sonderbestimmungen Verlegung von Spielen **auf Bezirksebene***

*1. Die kurzfristige Verlegung eines Spieles bis **8 Stunden** vor Spielbeginn kann im Einvernehmen beider beteiligten Vereine unter Einhaltung des Fair-Play Gedankens und unmittelbarer Benachrichtigung eingeteilter Schiedsrichter verlegt werden. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:*

- a) Nur gültig für Staffeln ohne Aufstiegsrecht*
- b) Nur gültig für Spiele auf Kleinspielfeldern*
- c) Nur gültig für Spiele auf verkleinertem Großfeld*
- d) Nur gültig für Spiele der Kreisklasse aller Jugendlichen*
- e) Der Verlegungsantrag muss schriftlich, **8 Stunden** vor der Austragungsurzeit, dem Staffelleiter vorliegen*
- f) Dem Verlegungsantrag muss das schriftliche Einverständnis beider Vereine sowie das neue Spieldatum und die neue Anstoßzeit beigefügt werden*
- g) Das neue Spieldatum muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen, beginnend ab dem ursprünglichen Spieldatum, liegen*
- h) Spiele der Hinrunde können nur in der Hinrunde gespielt bzw. verlegt werden. Ein Verlegen in die Rückrunde ist ausgeschlossen*

***Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag automatisch abgelehnt.** Die erneute Verlegung eines nach dieser Vorschrift verlegten Spieles ist nur unter den Voraussetzungen von **§ 45 Ziffer 2.3 der Spielordnung** möglich.*

Schiedsrichter und Einteiler in Verbandseinteilung müssen zwingend bis 4 Stunden vor Spielbeginn über die Spielabsage vom Staffelleiter benachrichtigt werden.

Begründung: Der Nachweis über Atteste ist aus Datenschutztechnischen Gründen fragwürdig , vor allem das Weiterleiten von persönlichen, medizinischen Daten wird als als problematisch angesehen."

Anmerkung:

Dieser Antrag wurde bisher nicht in den Änderungen der Jugendordnung berücksichtigt.

Statistiken zum Jugendfußball in Südbaden

Anzahl der Mannschaften

	2018/2019	2019/2020	2020/2021	2021/2022
Jungen	3.094	3.096	2.599	2.599
Mädchen	187	182	170	170

Anzahl der SG's zur Rückrunde 2022/2023

	Juniorinnen	Juniorinnen
A-Jugend	129	-
B-Jugend	160	18
C-Jugend	190	14
D-Jugend	187	11
E-Jugend	150	5
F-Jugend	36	-
G-Jugend	19	-
SUMME	871	48

Mannschaften in überregionalen Spielklassen

A-JUNIOREN	2019/2020*	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Bundesliga	SC Freiburg (4.)	Abbruch der Meisterschaft	SC Freiburg (8.)	SC Freiburg
EnBW-Oberliga	Freiburger FC (10.) FV Lörrach-Bromb. (11.)		Freiburger FC (6.) Bahlinger SC (8.) FV Lörrach-Bromb. (14.)	FC o8 Villingen Freiburger FC Bahlinger SC

B-JUNIOREN	2019/2020*	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Bundesliga	SC Freiburg (13.)	Abbruch der Meisterschaft	SC Freiburg (4.)	SC Freiburg
EnBW-Oberliga	SC Freiburg 2 (7.) Offenburger FV (12.)		Freiburger FC (8.) SC Freiburg 2 (9.) Offenburger FV (12.)	SC Freiburg 2 Freiburger FC FC o8 Villingen

C-JUNIOREN	2019/2020*	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Bundesliga	SC Freiburg (2.)	Abbruch der Meisterschaft	SC Freiburg (11.)	SC Freiburg
EnBW-Oberliga	FC o3 Radolfzell (13.) SC Freiburg 2 (15.)		Offenburger FV (11.) FC o3 Radolfzell (12.)	FC o3 Radolfzell Offenburger FV Freiburger FC

B-JUNIORINNEN	2019/2020*	2020/2021	2021/2022	2022/2023
Bundesliga	SC Freiburg (3.)	Abbruch der Meisterschaft	SC Freiburg (3.)	SC Freiburg
EnBW-Oberliga	SC Sand (5.) Hegauer FV (6.) JFV Freib.-Ost (12.)		Hegauer FV (2.) SC Sand (5.) FC Wittlingen (11.)	SC Sand Hegauer FV SC Freiburg 2

*Tabellenendstände wurden per Quotientenregelung ermittelt.

Meister der überbezirklichen SBFV-Spielklassen

A-JUNIOREN	2019/2020*	2020/2021	2021/2022
Verbandsliga	Bahlinger SC	Abbruch der Meisterschaft	FC o8 Villingen
Landesliga 1	Freiburger FC 2		Kehler FV
Landesliga 2	SC Konstanz-Wollmatingen		SG DJK Donaueschingen

B-JUNIOREN	2019/2020*	2020/2021	2021/2022
Verbandsliga	Freiburger FC	Abbruch der Meisterschaft	FC o8 Villingen
Landesliga 1	SF Eintracht Freiburg		Freiburger FC 2
Landesliga 2	FV Lörrach-Brombach		DJK Villingen

C-JUNIOREN	2019/2020*	2020/2021	2021/2022
Verbandsliga	Offenburger FV	Abbruch der Meisterschaft	Freiburger FC
Landesliga 1	Offenburger FV 2		PTSV Jahn Freiburg
Landesliga 2	FC Wehr		JFV Singen

B-JUNIORINNEN	2019/2020*	2020/2021	2021/2022
Verbandsliga	SG Wittlingen	Abbruch der Meisterschaft	ESV Freiburg

Südbadische Verbandspokalsieger

	2019/2020*	2020/2021	2021/2022
A-Junioren	SC Freiburg	Abbruch der Pokalwettbewerbe	Bahlinger SC
B-Junioren	Abbruch der Pokalwettbewerbe		SC Freiburg
C-Junioren			FC 03 Radolfzell
B-Juniorinnen			SC Freiburg

*Tabellenendstände wurden per Quotientenregelung ermittelt.

Südbadische Futsalmeister

	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
A-Junioren	Freiburger FC	Keine Futsal-Wettbewerbe ausgetragen.	Keine Futsal-Wettbewerbe ausgetragen.	FC 03 Radolfzell
B-Junioren	SG Rheintal			FC 08 Villingen
C-Junioren	SF Eintr. Freiburg			FC 03 Radolfzell
B-Juniorinnen	SC Freiburg			Hegauer FV
C-Juniorinnen	Hegauer FV			FC Wittlingen

VR-Talentiade Cup SÜDBADEN

	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
D-Junioren	SC Freiburg	Keine Futsal-Wettbewerbe ausgetragen.	Keine Futsal-Wettbewerbe ausgetragen.	Offenburger FV
D-Juniorinnen	Hegauer FV			Alem. FR-Zähringen

Überregionale Futsal-Wettbewerbe

VR-Talentiade Cup BW-Finale

	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
D-Junioren	SC Freiburg (3.) SV 08 Kuppenh. (7.)	Keine Futsal-Wettbewerbe ausgetragen.	Keine Futsal-Wettbewerbe ausgetragen.	SC Freiburg (1.) Offenburger FV (2.)
D-Juniorinnen	Hegauer FV (3.)			Alem. FR-Zähring. (3.)

Süddeutsche Futsalmeisterschaft

	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
A-Junioren	Freiburger FC (1.)	Keine Futsal-Wettbewerbe ausgetragen.	Keine Futsal-Wettbewerbe ausgetragen.	FC 03 Radolfzell (6.)
B-Junioren	SG Rheintal (6.) FC FR-St. Georgen(5.)			FC 08 Villingen (5.)
C-Junioren	SF Eintr. Freiburg (5.) SV 08 Kuppenh. (6.)			FC 03 Radolfzell (2.)
B-Juniorinnen	SC Freiburg (1.)			keine Austragung
C-Juniorinnen	Hegauer FV (5.)			keine Austragung

Deutsche Futsalmeisterschaft

	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023
C-Junioren	-	-	-	FC 03 Radolfzell (2.)

HABEN DAS SPIEL IM AUGE. UND DEN KINDERSCHUTZ IM BLICK.

Der Verein ist ein wichtiger Ort für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Trainerinnen und Trainer fördern diese durch Vertrauen und klare Regeln. Aktiver Einsatz für die Prävention sexualisierter Gewalt ist ein Qualitätsmerkmal für jeden Verein. Mehr Infos unter safesport.dosb.de



UNSERE AMATEURE. ECHE PROFIS.



**FÜR
ALLE**

